

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Preis: 10 Sgr. 12 Sgr. 15 Sgr. 18 Sgr. 20 Sgr. 22 Sgr. 24 Sgr. 26 Sgr. 28 Sgr. 30 Sgr. 32 Sgr. 34 Sgr. 36 Sgr. 38 Sgr. 40 Sgr. 42 Sgr. 44 Sgr. 46 Sgr. 48 Sgr. 50 Sgr. 52 Sgr. 54 Sgr. 56 Sgr. 58 Sgr. 60 Sgr. 62 Sgr. 64 Sgr. 66 Sgr. 68 Sgr. 70 Sgr. 72 Sgr. 74 Sgr. 76 Sgr. 78 Sgr. 80 Sgr. 82 Sgr. 84 Sgr. 86 Sgr. 88 Sgr. 90 Sgr. 92 Sgr. 94 Sgr. 96 Sgr. 98 Sgr. 100 Sgr.

Verlagsort: Dresden, Neudammstr. 10. Druck: K. Neumann, Neudammstr. 10. Preis: 10 Sgr. 12 Sgr. 15 Sgr. 18 Sgr. 20 Sgr. 22 Sgr. 24 Sgr. 26 Sgr. 28 Sgr. 30 Sgr. 32 Sgr. 34 Sgr. 36 Sgr. 38 Sgr. 40 Sgr. 42 Sgr. 44 Sgr. 46 Sgr. 48 Sgr. 50 Sgr. 52 Sgr. 54 Sgr. 56 Sgr. 58 Sgr. 60 Sgr. 62 Sgr. 64 Sgr. 66 Sgr. 68 Sgr. 70 Sgr. 72 Sgr. 74 Sgr. 76 Sgr. 78 Sgr. 80 Sgr. 82 Sgr. 84 Sgr. 86 Sgr. 88 Sgr. 90 Sgr. 92 Sgr. 94 Sgr. 96 Sgr. 98 Sgr. 100 Sgr.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Kiepsch & Reichardt in Dresden. Verantwortl. Redacteur: Julius Reichardt in Dresden. Nr. 236. Neunzehnter Jahrgang. Dresden, Montag, 24. August 1874.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Der Handelsminister hat der Direction der preussischen Eisenbahnen den Beginn der Arbeiten an den Eisenbahnlinien Graudenz-Jablonow und Polen-Schneidemühl anzuempfehlen.

Auf den gestern um 9 Uhr Abends von Hoyot abgefahrenen Danziger Voelger wurde kurz nach seinem Abgange von Vangerath ein Schuss abgegeben. Glücklicherweise kamen die Passanten des Coupes, ein Mannmann M. mit seiner Frau, der Dr. M. und der Rentier W. mit einem bloßen Schreck davon, da die Kugel von dem Wagen abprallte. Dem Bahnhofsinspector in Danzig wurde davon Mitteilung gemacht, welcher sogleich die Untersuchung der Sache zurückschickte, da dies Postroute wäre.

In Cassel fand eine Verammlung von Angehörigen der Frankfurter Vereine, Saarbrücker, Hannoverischen, Hessischen, Nassauischen, Bergisch-Markischen und Main-Weierbacher, in welcher die Frage über Abänderung einer nachmaligen Petition an das Abgeordnetenhaus — die erste war unentschieden geblieben — um Gleichstellung mit den Vocomotivführern in Bezug des Wohnungsgeldzuschusses discutirt wurde. Man entschied sich für die Wiederholung dieses Schrittes zur Geltung dessen, was die Bureaukratie den Beamten entzogen hat.

Frankeich.

Die bevorstehende Ankunft des kaiserlichen Adm. auf dem Rhein, hat der sächsische Minister: „König Ludwig drückt sich um zweiten Male; er wird 1874 wie 1870 die achtungsvolle Aufnahme finden, auf welche er als Souverain eines Landes, welches in Frieden mit Frankreich lebt, Anspruch hat.“

Italien.

Ein Telegramm aus Bologna meldet, daß von den in Rom verhafteten Republikanern schon drei Viertel freigelassen worden seien. Damit hätte die italienische Regierung einverstanden, daß sie eine Ueberlegung beging, aber diese Ueberlegung weisstens rasch aufhört.

Spanien.

Der Papst hat nun richtig den Karlisten seinen Segen gesendet. Das offizielle factische Organ, das „Cuarter Real“ verkündet triumphirend diese Thatfache mit der Bemerkung, daß auch ein päpstlicher Segen für den Bischof von Ugeil — einen fanatischen Anhänger des Carlismus — angekommen sei.

Vocales und Sächsisches.

Die von der Königl. Polizeidirection genehmigte neue Drohschiffahrt- und Taxenordnung liegt jetzt dem Stadtrath zur Begutachtung und Genehmigung vor. Dieselbe wird, sobald die Befähigung eintritt, sofort ins Leben treten. Demnach erhalten unter anderen Verbesserungen die Drohschiffe Beleuchtung, kürzere Touren billiger, weitere Touren höhere Preise. Man glaubt, daß von Seiten des Publicums den Führern die Anerkennung werde, daß Selbige den Wünschen des fahrenden Publicums, eher sich zu schämen, vollständig nachkommen werden.

Ueber die Neubesehung höherer Verwaltungsstellen, wie sie nach dem neuen Organisationsgesetz vom 15. October d. J. ab in Wirksamkeit treten, meldet die „Reichszeit“ Folgendes: Amtshauptmann von Einsiedel wird Kreisauptmann in Dresden, Amtshauptmann von Rönneritz wird Kreisauptmann in Zwickau. Zu Amtshauptleuten sind bestimmt: in Zittau: Amtshauptmann von Zahn in Glauchau, in Camenz: Regierungsrath Schäfer, in Großenhain: Gerichtsamtman Pechmann in Großenhain, in Meissen: Regierungsrath Schmiebel in Dresden, in Dresden: Amtshauptmann Graf Münster in Plauen, in Dippoldiswarde: Regierungsrath von Boffe in Dresden, in Chemnitz: Gerichtsamtman Schwedler in Chemnitz, in Annaberg: Gerichtsamtman Viskendorf in Leipzig, in Marienberg: Regierungsrath von Kirchbach in Zwickau, in Zwickau: Regierungsrath von Weissenbach in Dresden, in Schwarzenberg: Regierungsrath Wobol in Leipzig, in Plauen: Regierungspräsident Meusel in Greiz, in Delitzsch: Gerichtsamtman von Petrikowsky in Leipzig, in Vorna: Regierungsrath Dr. Spahn, in Döhlen: Regierungsrath von Meisch in Dresden. Delegationen werden vier errichtet, zu: Schandau, Sayda, Döhlen und Crimmitschau. Befehlt werden: Schandau: Regierungsrath von Welsch, Sayda: Regierungsrath Franke, Crimmitschau: Dr. Fischer, früher Bürgermeister in Gaimichen.

Das Gardereitercorps ist von Dresden am 22. d. M. früh nach Großenhain abgerückt, in dessen Nähe unter dem Commando des Generalleutnant v. Senft-Pilsch das große Cavaleriemänöver statt hat.

Unser heutiges Blatt bringt eine ausführliche Darstellung der sehr auffälligen Einmischung, welche sich der Landesculturrath in Sachen der sächs. Viehvericherungsgesellschaft erlaubt hat. Namentlich unsere vielen Leser auf dem Lande, welche jene Gesellschaft als solide und coulant kennen, werden mit Staunen und Interesse sehen, wie fonderbar sich der Landesculturrath als Behörde zu einer Privatgesellschaft stellte.

Gestern Nachmittag 1/2 3 Uhr brach in den Dachräumen des hiesigen Königl. Taubstummeninstituts auf bis jetzt unbekannter Weise Feuer aus. Die sofort zur Stelle geeilte Feuerwehr hatte mit großer Anstrengung den Brand bis zum Schlusse unseres Blattes, 1/2 3 Uhr, auf den Dachstuhl beschränkt. Leider soll ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr eine erhebliche Verletzung erlitten haben.

Der heutige Tag, als der 24. August, ist der sogenannte Bartholomäustag. Wie es, das ist die Meinung des Landmannes, um diese Zeit schon reife Trauben an den Weinstöcken, so ist ein guter Wein zu erwarten. Reif um diese Zeit führt später wieder warmes Wetter herbei, läßt also auf einen milden Herbst schließen und es ist dann eine frühe Ausfaat der Winterfrucht anzurathen.

Begünstigt vom prachtvollsten Wetter, hielt der Gauverband der sächsischen Mittelrheide sein 5. Gau-Turnfest am 16. August in dem freundlichen Gedirgsbühnen-Gladshütte ab. Obgleich dem größten Theile des Gauverbandes ziemlich entgegen und überdies in Folge Mangel von Eisenbahn-Verbindung nur durch beträchtliche Kosten und Strapazen erreichbar, sah Gladshütte doch eine Zahl von Festbesuchern in seinen Mauern, wie sie seit Jahren nicht bei einem dergleichen Feste erreicht wurde. 17 Vereine waren durch mehr als 400 Turner ver-

treten und nur die entlegensten Vereine des Gau's waren ohne Repräsentanten geblieben. Nicht nur die sorgfältigsten Vorbereitungen auf dieses Fest seitens des Herrn Gauverwalters Sieber in Gemeinschaft mit den betreffenden Ausschüssen, sondern auch die freudigsten Anerbietungen seitens der Vertreter Gladshütte's machen eine so zahlreiche Theilnahme erklärlich. In der That hätte man auf eine glücklichere Wahl in Bezug auf den Festort kaum treffen können. Das rege Leben, das der Turnverein zu Gladshütte seit lange empfindet und die geachtete Stellung, deren er sich in Folge dessen dabei zu erfreuen hat, hatten der Turnfest so warme Sympathien verschafft, wie man sie kaum erwarten konnte. Lehrlinge und Bürger wetteiferten in Coulang und Opferwilligkeit in Bezug auf das Fest. Wie der Turner in den Häusern der Bemittelten aus der Freundschaft als Gast betrachtet wurde, so begrüßten ihn nicht minder in den bescheidenen Häusern nur freundschaftliche Gesichter. Der um 2 Uhr Nachmittag stattfindende Festzug, dem sich auch die Lehrlinge und die Stadtvertretung, umgeben von Festzugmusikanten anschloßen, wurde, wie schon die ansehnliche Decoration der Häuser der Stadt dem Verspach, lebhaft begrüßt und eine, materialisirt auf den Füssen und Hängen in der Umgebung des Festplatzes gruppierte Zuschauermenge streute sich an dem festlichen Aufzuge der von nahezu 400 Turnern unter Musikbegleitung eintreffenden Festzüge. Das darauf folgende allgemeine Ring-Turnen, sowie die an dieses sich anschließenden Vorstellungen von drei, seitens der Dresdener Turnerschaft gestellten Ringer-Allegorien, gaben, zumal sie sich abwechselnd aller darsprechenden Musikbegleitung fern blieben, ein wohl auch den Nichtturnern amüsantes Bild turnerischer Kraft, turnerischen Muthes, wie nicht minder turnerischer Zucht. Auch das, die Zeit bis zum festlichen Nachmittags nach der Stadt ausfallende Kartturnen an den verschiedensten Gerichten verließ ohne jeden störenden Zwischenfall und so konnte man sich in ungebrochener Stimmung für den Abend vorbereiteten Ball und Sommerabend, wenn auch einem großen Theile der Festtheilnehmer die Lustigkeit auf eine, unmittelbar den Festzügen folgende lange Nachtfahrt nach der Heimath den Wohlgenuss der Abend etwas verminderte. Ein Theil der Festgenossen konnte sich indes so schnell nicht von Gladshütte trennen und unternahm am anderen Morgen noch einen Ausflug nach der schon gelegenen Ruhmshöhe. Wohl keiner der Festgäste aber verließ die gastfreundliche Stadt ohne mit dem Danke für so liebevolle Aufnahme den Wunsch zu verbinden, daß alle ferneren Feste des Gau-Verbandes der sächsischen Mittelrheide ebenso, die Turnerei nach innen wie nach außen fördern, verlaufen mögen, wie das durchlebte.

Die Dresd. „Reichszeit“ sagt: „Es ist tactlos, wenn der Musikdirector des sächsischen Schützenregiments, Girod, in Berlin mit seinem Chor zur Feier der Schlacht bei Königgrätz mitgezogen ist; er hat vielleicht auch in seinem Bericht über den Empfang bei dem Reichskanzler Dinge erzählt, die dem Fürsten Bismarck Veranlassung zur Beschwerde gegeben haben, aber deshalb hat er keinen Anstoß nehmen müssen. Girod wurde von 15 Mitgliedern seines Corps beim Regimentscommandeur wegen pecuniärer Vorgänge, durch welche die Mitglieder sich beinträchtigt fühlten und welche zum Theil bis in die Zeit der Besatzung amerikanischer Reize zurückzuführen, anklagt. Und das Resultat der angestellten Untersuchung war die Entlassung Girod's und seiner beiden im selben Chore dienenden Brüder, die sämmtlich Mißthe nach dem Tode, ihrer Heimath, erblieben. So wird und mehrfach berichtet. Man hat also jedenfalls Herrn Girod vergeblich zu einem Märtyrer des sächsischen „Hyperparticularismus“ gemacht.“ Die neueste Berliner officielle „Nordd. Allg. Ztg.“ will auf Grund von Privatnachrichten, die ihr aus Dresden zugegangen, sogar wissen, daß auch der Musikdirector Trentler vom 101. Regiment den Weg Girod's werde wandeln müssen, weil — nun weil er eine an ihn ergangene Aufforderung, in Babelsberg vor dem deutschen Kaiser zu concertiren, nicht abgelehnt hätte! Soweit diese neueste Berliner Denunciation. Wenn wirklich die erstere Reize über Girod ebenso unwahr ist, wie die vollkommen eulogische zweite Reize über den Trentler — dann ist der Girod-Fall immer noch nicht ganz aufgeföhrt.

Adlerau, den 23. August. Auf einem Dorfe in der Nähe von Meisa war Militärreinwartung angelegt. Zur bestimmten Zeit erkrankte der Quartiermacher, ein Unteroffizier, beauftragt von 2 Soldaten, vor der Wohnung des Gemeindevorstandes und sich durch zufällig Anwesende sagen, derselbe solle beurlaubt werden. Die Anweisung, weil ungebührlich, wurde zurückgewiesen, es entfiel sich die Conversation vielmehr durch ein Fenster der Wohnung des Vorgesetzten. Der Militär erklärte, daß er Quartiermacher komme und sehr dankt fort: Den Rittmeister lege ich bei den Gutsbesitzer H. H., den Häubrich bei den Gutsbesitzer H. H., die Namen waren richtig, sie waren ihm bekannt gewesen. Wie jeden halbwegs gebildeten Menschen, so troppierte auch unsern Gemeindevorstand dieses Dictionum, denn er fand sich veranlaßt, mit den Worten: „Dies ist ganz meine Sache“ auf sein geistlich vertriebenes Recht, wozu nur ihm allein zukommt, die einzelnen Quartiere nach den örtlich gegebenen Verhältnissen zu belegen, hinzuweisen. Begreiflicherweise, wenn auch innerlich empört ob der Zurückweisung seiner Ansprüche, mußte sich der Quartiermacher fügen, da er doch noch einmal, daß er ohne die Hilfe des Vorstandes überhaupt gar nicht Quartier machen konnte. Das hatte jedoch, wie er einem Andern erzählte, dabei so in ihm gekocht, daß er den Kerl (den Gemeindevorstand) gleich zertrümpfen möge; als Soldat solle er sich so etwas von einem solchen Kerl gefallen lassen in. In Kraftausdrücken. — O du vielgeprüfenes und ehrenwertes Amt eines Gemeindevorstandes!

Am Nachmittag des 22. d. in der 4. Stunde ist in der Brauerei zu Gladshütte Feuer ausgebrochen und hat schnell eine solche Ausdehnung genommen, daß binnen Kurzem 7 Wohnhäuser niederbrannten. Auch die Schule war in großer Gefahr, da sie hart an die Brauerei anstößt.

In Buchholz war am Vormittag des 20. August der Klempnermeister Unger sammt seinem 17jährigen Sohne beschäftigt, an einem Dache eine Blechrinne anzubringen. Aber das Gerüst war nicht fest genug gebaut; es wankte, und Vater und Sohn stürzten herunter. Während Ersterer die Hand brach, fiel Letzterer so unglücklich, daß er das Gehirn verletzete und schon auf dem Transport nach der Wohnung verstarb.

In Schönberg ging am 18. August die Pferde des von Schönberg nach Schlegel fahrenden Postwagens durch und wurden erst in Nüßlitz zum Stehen gebracht.

Witterungsbeobachtung am 23. August, Mittags. Barometerstand nach Otto & Wolfert hier: 28 Paris, 750 h. (seit gestern 2 L. gefallen). — Thermometer nach Reaumur: 23 Grad über Null. — Die Schloßthurmabnahme zeigte Westwind. Himmel trübe.

Widder in Dresden, 23. August, Mitt.: 130 Cent. unter 0.

Revue.

Königl. Hoftheater.

Am 22. hat der „Wien“ des Herrn Müller nicht vielleicht ganz so angeprochen wie sein Vorgänger. War der Künstler nicht völlig bei Stimme, — jedoch kam in der großen Arie nur die Tiefe zur Geltung, nicht jedoch die Höhe. Das Spiel aber wie die ganze Art und Weise machten wieder einen gewinnenden maßvollen-künstlerischen Eindruck. Der Dialog war trefflich gesprochen und ganz allerliebt war Herr Probst als Mabelaine, und mit feinerer Stimme und gewandtem Spiel erzielte Hr. Heise den Possillon.

Am Saale des Hotel Stadt Petersburg

beging vornehmsten Abend der hiesige rathenische Verein „Schur-Wirt“ eine dem Andenken Friedrich Heuter's gewidmete Feier, zu welcher sich der Saal vollständig mit Theilnehmenden gefüllt hatte. Unter ihnen befand sich auch Herr Bürgermeister Heubert. Als auserwähltes Zeichen der Feier war über dem Rednerpult in einer geräumigen Gruppe von Blattschneidern das lebendige Bild Heuter's aufgestellt worden; mehrere feierliche Gesänge haben die Stimmung. Die Heuter — der Vorsitzende des Vereins, Herr Altag Sermann, Herr Lembke und Herr Arndtschke, Weißschmidt — stellten durch ihre Vorträge, und namentlich der geist- und belehrenden Vortrag des Festgenannten, welcher nicht allein literaturhistorische, auch seine culturhistorische Bedeutung darlegte, war eine würdige Feier des Todes. Heuter's Tugenden und Träumen, geschöpft an der ewig jungen Quelle des Lebens, hat Tausenden das Herz gerührt, hat Tausenden die warmen Strahlen des deutschen Humors zugeführt, die frei sind von den verengenden und kranken Fesseln der Satire und des Spottes und noch Tausende werden sich an den unerschöpflichen Schätzen, die er hinterlassen hat, erfreuen. Ein und ein einziger Enthusiast in ihren Lobpreisungen zu weit gegangen — die da reden, als ob Heuter's Wille dem Genius der deutschen Dichter-Genien, Schiller und Goethe, ganz ebenbürtig wäre — so wird die Zeit das rechte Maß der Würdigung über geschiedenen geistigen Freundes auch ihren bringen. Erstreckt war, daß während dieser Gedächtnisfeier würdevoll eine Gratulation im letzten Sinne bemerklich wurde, daß künftliche Heuter ihn wahrhaft würdigen, ohne ihn mit einem glorreichen Schein zu umkleiden, der seinem schlichten Haupte wenig steht und sich auch in verschiedenen Zeitungen recht — künstlich gemacht darstellte. Der Verein wird auch hier für Errichtung eines Heuter-Denkmal's thätig sein.

Ortsnachrichten.

Bei den letzten Landtagshandlungen in der 2. Kammer

bei der Beratung des Budgets für das Königl. Hoftheater, ist die Regierung ersucht worden, Veranlassung zu treffen, daß mindestens alljährlich Aufführungen klassischer Stücke zu erheblichen ermäßigten Preisen stattfinden möchten, und daß der Theater-Verwaltungskommission auch die Erledigung dieses Antrags in Rücksicht gestellt hat. Wenn nun aber nach einem halben Jahre für die unbedeutende Summe, welche einem Feste von 20 Mr. bis 1 Thlr. für einen Platz im Schloßpark zu erwidern nicht vermag, noch gar nichts geschehen ist, so gestattet sich der ergebene unterzeichnete Lehrer um eine ganz kurze Bemerkung über die in Ihrem Blatte zu bitten, und die maßgebenden Verantwortlichkeiten zu Herbeiführung des gewünschten Zustandes zu veranlassen. Wir glauben kaum, daß man in Folge der erneuten Anregung sich mit der bereiteten Einrichtung nicht beschäftigen wird. — Bei uns kommt Alles — wie Sarah behauptet auch der Westantrags — später als anderswo. In München und Gießen u. s. w. besteht die Einrichtung und ergibt sogar für die Gassen günstige Resultate. Wir haben von jeder und noch vor der Landtagshandlung für eine solche Einrichtung geschrieben. Ob wir die Früchte dieser Bemühungen noch erleben? — Vielleicht doch!

H. L.

Sie haben ganz recht, sich darüber zu moakeln, daß am Hause 1 der Gartenstraße, in dem sich eine staatliche Wundambulanz befindet, eine Kapellens-Aufführung stattfand, welche die Worte enthält: „Königl. Turnlehrer-Vereinsanstalt.“ Nichtig würde, wie Sie sagen, allein die Verwerfung sein: „Königl. Turnlehrer-Vereinsanstalt.“ — Nun, darum keine Feindschaft mit den Herren Turnern, wenn sie auch mit der deutschen Grammatik auf gerahmtem Fuße stehen. Vielleicht macht sich einer davon, der ein gewandter Metreter ist, daran, die Inschrift in Ihrem Sinne umzuändern, Herr H. L.

G. A. n. c.

Hauptling der Trade-Friedrichstädter, befragt sich in folgenden Reden über den guten Geruch, in dem dieser Stadttheil steht:

„Herr Redacteur! Was sehr ich dir, kommen Sie nach Friedrichstädter doch mit. Die Wogen seien gar nicht klein, die auf der Weiskirchstraße stehen. Alltäglich fahet man sie uns hin mit Mist und andern Parfümerien. Drum ist gar freundlich Sie eruch, weinigen Sie uns bald in guten Geruch.“

— Wollen Sie sich mit dieser Bitte nicht lieber an Herrn Zumpe auf der Gohsestraße wenden? Der vermag Ihre Weiskirchstraße durch seine Occurd in wahre Rosengärten von Schiras umzuwandeln.

H. B. 95.

„Was kann wohl ein unglücklicher Weltpeter von den am 1. August verstorbenen Chemiker Kassenanstellungen mit diesen Schrein anfangen?“ — Er kann eine Samerzendröhre darüber weinen.

Torgau.

Seitdem Ploniere besuchen, daß's auch Plonier' heischen; wenn Sie in Torgau „Wionir“ schreiben, so ist das eine speziell torgauidische Eigentümlichkeit!

Freiberg.

Stammisch's Bergergarten. Seit wenn ist denn die Kartoffel in Freiberg männlich geworden? Bei allen anderen deutschen Kartoffelbrüdern in Nord und Süd, Ost und West heißt: die Kartoffel.

Voud W.

Schmollid oder Smollid, der Grub beim Junken unter Studenten, kommt aus dem Lateinischen und ist die Zusammenziehung aus den Worten bis mihi mollis (sei mir freundlich), häuict (sei davon abgesetzt) ist die Antwort darauf. Hoffentlich ist Ihre Musikerte damit befriedigt.

W.

Mehrere Abonnenten in der Antonstadt jammern, daß die Arbeiter nur dann fleißig arbeiten, wenn sie Brantwein bekommen, dagegen aber das köduste Bier stehen lassen. — So, was ist da zu machen? Wir rathen Ihnen, geben Sie ein gutes Glas Bier und dazu einen gebirglichen Nordhäuser, am Ende werden da Ihre Arbeiter noch einmal so fleißig.

W.

Schleppentabreter. Wo der Schleppentabreter, von welchem wir vor einiger Zeit berichteten, keinen Sitz hat, wissen wir nicht. So erziele ich so-wie, wenn die Staubverdrängung beschleunigt werden, so läßt sie sich doch gewahrt sein. Sobald ermittelbar wird, daß Sie mit Absicht auf die Schleppen treten, lassen Sie in die Hände der Polizei — und diese könnte Ihnen noch mehr zu Ahnden geben, als etwa's Staub.

Zwei Beweeder im Fort bei Brambach (Sachsen) haben die Mordthat...

W. R. Ist es an dem, daß es jetzt noch Leute gibt, die wegen eines...

M. M. Man ist von einem Advocaten, welcher mich als Rechtsanwalt...

Z. in N. Ist es notwendig, daß ein Vorkommen aus dem Ministerium...

Zwei Dumme vom Dorfe. Zint geht zu den Metallen und wird als...

Ein Freund der Wahrheit! Sie haben ganz recht. Es ist ein armer...

G. W. Warum giebt's noch keine Grundhaftstrafe, da es doch eine...

H. v. W. Ist es gefällig erlaubt, daß ein einfacher Gefangener...

H. v. W. Wie viel kostet eine ganze Seite in der 'Zukunft'?

M. M. Wie kommt es, daß in Don Juan und Entführung die Rollen...

G. W. Hier. Wie erlauben nachträglich von sehr guter Hand...

H. v. W. Ist es möglich, daß ohne Regen ein Regenbogen...

H. v. W. Ist es gefällig das U man Maj. Sach Staats-Cassen...

H. v. W. Ueber das Wesen einer Cruxifera resp. Gehirnschicht...

selbst mit Vetterlichken Kourierherden, fast sieben Tage, bis sie in der Gegend...

Ein merkwürdiger Patient, so erzählt die 'N. N. C.', ist gegenwärtig ein...

Ein merkwürdiger Patient, so erzählt die 'N. N. C.', ist gegenwärtig ein...

Ein merkwürdiger Patient, so erzählt die 'N. N. C.', ist gegenwärtig ein...

Ein merkwürdiger Patient, so erzählt die 'N. N. C.', ist gegenwärtig ein...

Ein merkwürdiger Patient, so erzählt die 'N. N. C.', ist gegenwärtig ein...

feststellen können, doch werden dieselben wenig hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Neueste Telegramme der Dresdner Nachrichten.

Berlin, 23. August. Die 'Wiener Presse' meldet, die Anerkennung der Regierung...

Paris, Sonnabend, 22. August, Nachmittags. Der König von Bayern legte...

Konstantinopel, 22. August, Mittags. Die von der Regierung mit der Banque...

Dr. med. Kles' Diätetische Heilanstalt, Dresden-Antonstadt, Bachstr. 8.

Dr. med. G. Neumann, pract. Spec. Arzt für Geschl. u. Hautkrankh., wohnt...

Dr. med. R. Koenig, I. Bräutig. 10. 2. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Dr. med. Jos. Zschornig, 10. 11. Str. 1. Geschl. u. Hautkr.

Die Redaktion

Vermischtes.

Wien vor vier und vierzig Jahren. Vor vier und vierzig Jahren...

Worik Aunzmann, Bau-Geschäft, Dresden, Jacobsstrasse 11 erste Etage.

Reelle, coulante Bedienung.

Landwirthschaftl. Creditverein im König. Sachsen.

Annahme von Spargeldern und größeren Kapitalanlagen zum Verleihen.

Verkauf und Ankauf von verloobten und lösbaren Pfandbriefen.

Die Pfandbriefe werden ausgegeben auf Grund von Hypotheken...



Wir führen Wissen.

breite Lama's G, gestreift, brochirt und geflammt, das Meter von 18 Ngr., die Elle von 10 Ngr. an, bis zu den schwersten Mühlhausner Qualitäten, engros u. en detail billigst. Robert Bernhardt, Freiburgerplatz 21c, Sammet-, Seiden- und Modewaaren-Manufactur.



Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrt.

Nachdem der Wasserstand der Elbe sich erhöht hat, erfolgt die Fahrt Nr. 1 von Dresden früh 6 anhalt bis A. u. H. weiter bis Leitmeritz und abhrt Nr. 21 von Leitmeritz Vorm. 8.30 und von Aussig Vorm. 11.15 nach Dresden. Außerdem werden von Dienstag den 26. August d. J. die Vordampfschiffahrten von Teichen früh 6 nach Leitmeritz und von Leitmeritz Vorm. 8 nach Teichen wieder aufgenommen.

Die regelmäßigen täglichen Dampfschiffahrten sind stets im Tagebuche der hiesigen Tagesblätter zu ersehen.
Wägen werden prompt befördert. In diesem Jahre gelöste Abonnementsbillets behalten bis Ende Mai 1875 Gültigkeit.
Dresden, den 23. August 1874.

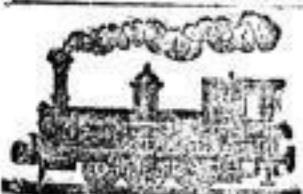
Der vorstehende Director
Königk.



K. K. priv. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

Von vorgenannter Gesellschaft sind wir beauftragt, die am 1. September d. J. fälligen Coupons der 3-procentigen Prioritäts-Obligationen, sowie die ausgelosten Obligationen zum Pariser via Turin-Schnitt-Course der dem Fälligkeitstermine vorhergehenden Woche am hiesigen Orte einzulösen.
Dresden, am 22. August 1874.

Dresdner Bank.



Kundmachung.

Die K. K. priv. Oesterr. Nordwestbahn

Ist den am 1. September l. J. fälligen Coupons ihrer Prioritäts-Obligationen I. Emission mit dem Betrage von **Gulden fünf Silber Oesterr. Währung** ein.
Das unterzeichnete Bankinstitut ist beauftragt, diese Coupons am hiesigen Orte zu 5 Silber Oesterr. Währung umgerechnet mit

9 Mark 60 Pf. oder Thaler 3. 6 Sgr.

besen- und provisionfrei einzulösen.
Dresden, den 22. August 1874.

Dresdner Bank.

Gummi-



Gummi-Schürzen für Frauen und Kinder,
- Hosenträger,
- Spielesachen,
Hart-Gummi-Schmuckstücke
k. empfiehlt

F. E. BAEUMCHER

Königl. Hoflieferant

39. Wilsdruffer-Strasse 39.

Caffée,

ff. gelb. Java
à 13 Ngr. pr. Pfd.
ächter Mokka
à 13 Ngr. pr. Pfd.
von 10 Pfd. an 1/2 Ngr. billiger,
feiner gebrannter Caffée
von 14 Ngr. pr. Pfd. an.

Athanasius Kourmoussi, Gewandhausstr.
Im Interesse des Publikums erlaube ich genau auf meine Firma zu achten.

Nach **Neu-Seeland, Australien,**
besichert am 8. October und 5. November Handwerker, Arbeiter, Landarbeiter und ledige Dienstmädchen zu 11 Thaler pr. Ort. für Erwachsene C. A. Mathe, Hamburg, und dessen Agent Herr Emil Herschel, Dresden, an der Herzogin Garten 4. (H. 5880)

Fussboden-Glanzlack,

farblos, gelbbraun u. mahagoni-braun, das Pfund 10 Ngr. incl. Flasche. Schnell und geruchlos trocken, sowie dauerhafter Glanz, sind die Vorzüge dieses unübertrefflichen Lackes.

Stubenbeize

ohne Wasch in brauner Farbe, das Liter 1 1/2 Ngr., mit Wasch in gelber und brauner Farbe das Liter 3 Ngr., letztere zum Waschen von Tapeten und Parquet-tücheln, empfiehlt

Hermann Roch, Dresden, Altmarkt 10.

Ein tüchtiger Herren-Schneider kann sich mit einer Paar-Einlage von 3-5000 Thlr. an einem rentablen und gut besicherten Geschäft beteiligen. 30 Tausend Thaler Umsatz kann gesichert werden, feines Geschäft vorhanden. Adr. X. K. Grp. d. 24.

Gute Talmi-Uhrketten

mit Stempel „Talmi“ für Herren u. Damen, von 1 Thlr. an, empfiehlt unter Garantie 5 Jahre Ernst Zscheile, „Billigste Einkaufs-Quelle“ für Galanterie- und Kurzwaren. Dresden, 13 Scheffelstrasse 13. NB. Weisliche Aufträge werden aufs Sorgfältigste pr. Nachnahme ausgeführt, und nicht konvenirende

Uhrfetten

auf Wunsch umgetauscht. **Keine Hühneraugen mehr!**

Im Verlaufe meiner langjährigsten Praxis ist es mir gelungen, eine gänzlich glatte, auch die veralteten Hühneraugen über vertigende Salbe zusammenzustellen. Aus Substanzen zusammengesetzt, welche die Wirklichkeit einer Blutalteration gänzlich ausschließen, lindert sie sofort den störenden Schmerz, schmilzt die Hornhaut- u. Anollgebilde, ohne die umliegenden Theile anzugreifen und ist somit ein ebenso gefahrlos wie mildes Medicament zur sichern Beseitigung der Hühneraugen. 6 lineare Schachtel kostet 20 Gr., eine kleine Schachtel 10 Gr., mit Postsendung 2 Gr. mehr. Zu haben in Dresden bei Spalteholz u. Bley, Annenstraße 10. Ellsabeth Kessler, Rufärztin aus Berlin.

Bolster-Möbel,

Betten mit Matragen, Rohrstühle. Anfertigung aller Tapetierarbeiten von Gold u. Weisse, Kreuzstraße 16, 2.

Geldschranke

Fabrik eiserner, feuer- und einbruch-sicherer Chatoniken u. Schlösser, nach bestem System und solid gearbeitet, empfiehlt

K.A. Lössnitzer, Webergasse Nr. 3.

Für Formenstecher, Holzbildhauer etc.

passendes, gutgehaltenes Werkzeug billig zu verkaufen. Zollerbleichstr. 20b, I. Hofb.

Heiraths-Gesuch.

Ein immer selbstständiger Kaufmann und Fabrikant, wünscht behufs Vereinerlichung die Bekanntschaft einer gebildeten häuslichen Dame zu machen. Viele Details man unter A. Z. 23 bis Mittwoch Vormittag den 26. d. in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Für Tischler.

Eine vollständig eingerichtete, mit guter Kundschafft versehenen Werkstatt mit Wohnung ist mit sämtlichen angelegenen Werkzeugen halber sofort zu verkaufen. Adr. unter „Tischler“ bittet man abzugeben Exp. d. 24.

Pianinos

In großer Auswahl, mit und ohne Ornamenten, empfiehlt unter Garantie zu äußerst billigen Preisen die Piano-Fabrik Rosenweg 59, I.

Seidene Schärpen

und seidene Bänder empfiehlt in den neuesten Farben und allen Breiten billiger als sonstwo H. Neumann, 28 Scheffelstraße 28. Kittanstalt anderwärts Nr. 2.

Schul-Anzüge



für Knaben von 6 bis 11 Jahren hatte ich stets in großer Auswahl aus guten wollenen decorirten Stoffen auf Lager und sind die Preise so billig calculirt, daß mir nicht nur von zahlreichen Familien, sondern von hiesigen achtbaren Fachmännern die Anerkennung zu Theil geworden, daß jetzt jede Selbstfertigung hierin überflüssig erscheint. **Stofflecke** zur späteren Ausbesserung sind jedem Anzuge beigelegt. **P. Schlefinger, 37 Wilsdrufferstrasse 37, parterre.**

Vom ächten, auf der Weltausstellung prämirten G. A. W. Mayerschen Brust-Syrup

halten Lager in Dresden à 8 Ngr., à 15 Ngr., à 1 Thlr. Herrn. Janke, Sporerstraße. Weigel u. Zech, Marienstr. Max Assmann, Sirmischestr. C. W. Metzsch, Hauptstr. Julius Garbe, Hauptstr.

Stearinlichte

empfehlen zu Fabrikpreisen die Drogenhandlung von **Paul Schwarzlose, Dresden, 9 Schloßstraße 9.**

Prämiirt auf der Ausstellung in Wien 1873. Rechte Walz-Extrakt-Bonbons, prämiirt auf der Ausstellung in Wien 1873.

gegen Heiserkeit, Husten etc., aus der Fabrik für Walz-Extrakte

Fr. Roth, Apotheker und Chemiker, Feuerbach-Struttgart.

sind zu haben im Haupt-Depot für Sachsen bei Spalteholz & Bley in Dresden, Annenstraße 10

Steyerische Jagdhüte, Woldemar Schiffner,

Schlossstrasse Nr. 1, Ecke der Wilsdrufferstrasse, Webergasse Nr. 1, Ecke der Zeeferstraße und Altmarkt.

Schuh- und Stiefel-Bazar

von **Julius Landsberg,**

Dresden, 29 Marienstr. 29. Grösste Auswahl. Billigste Preise.

Die Telegraphen-Bau-Anstalt

VON **A. Venus DRESDEN** Rosenweg No. 65 empfiehlt

Signal-Anlagen für Fabriken, Hotels, Privathäuser electrische Uhren, Sicherheitsapparate gegen Einbruch, alle in das Fach der galvanischen Electricität gehörende Apparate etc.

Grösstes Lager am Platze, reichste Auswahl aller Neuheiten, sofortige Effectuirung zu solidesten Preisen unter Garantie.

Gelddarlehne

auf gute Pfänder bei solidester Bedienung **17 Galleriestr. 17 H. b. Julius Jacob.**

Unentbehrlich für jede Familie.

Aromatische Eibischwurzelseife,

à 2 Stück 2 und 4, 3 Stück 5 und 10 Ngr. Glycerin-Transparent-Seife, à 2 Stück 2 1/2 u. 5 Ngr., 3 St. 6 u. 12 Ngr., sind die empfehlenswertheiten Seifen für trockene oder spröde Haut, welche, frei von ätzenden und scharfen Bestandtheilen, einen milden feinen Schaum geben. Diefelben gedehnen sich vorwiegend als Glycerinseifen und vertiefen der Haut Gleichmässigkeit und Milde.

Auf dieselbe Weise zubereitete, der Haut ebenso dienliche als angenehme wohlriechende Seifen empfehlen: Vellchen, Rosen, Resedon, Windsor, Mandel-, Beismehl-, Lilien-, Cold-Cream, Honig-, Tridnee-, Moschus-, Patchouli-, Kräuter-, Schwefel-, Mandelklee- und Königs-Seife etc. à 2 Stück 2, 2 1/2, 3, 4, 5, 6, 7 1/2, 10, 12, 15, 20, 25 Ngr. u. 1 Thlr., 1/4 Duzend in Carton von 5 Ngr. bis 2 1/2 Thlr.

Oscar Baumann, Dresden, Frauenstrasse 10.

Parfümerie, Bürsten und Kammschneidung. Specialität für Toiletten-Seifen. Grösste Auswahl. Billigste Preise.

Vorzüglische Seife,

Horitz Seidel, große Weißberggasse 6. nur 25, 32 und 34 Ngr., empf. Horitz Seidel, große Weißberggasse 6.

Der General-Director

der

Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden

contra

Landesculturrath für das Königreich Sachsen & Consorten.

Motto: Providentia memor.

Der Landesculturrath hat der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank die große Ehre erwiesen, sich in letzterer Zeit angelegentlich mit deren Statuten und Geschäftsleitung zu beschäftigen. Das Ergebnis war ein warmes Urtheil. Zweifeln darüber besteht nicht, dass das Weitere ergeben, Bedauerlich jedoch ist es, dass ich gezwungen worden bin, durch das mir angeordnete Referat und Correferat zur VI. Sitzung des Landesculturrathes öffentlich werden und auch ein persönliches Urtheil über diese Angelegenheit abgeben zu müssen. Vorläufig sei nur bemerkt, dass der Landesculturrath eine eigenthümliche Anbahnungsweise von einem Richter-Amt besitzen muss, denn der Landesculturrath hat es in seiner richterlichen Beisehung für gut befunden, nur die Anträge zu hören, nicht aber die Verträge. Zweifeln dies mit dem Landesculturrathlichen Beisehungsbefugnisse zu vereinbaren ist, wird wohl leicht der Leser zu beurtheilen vermögen. Jedoch zur Sache.

Für den Bericht über die Statuten der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden war andererseits als Referent Herr von Schönberg-Vornig, sowie als Correferent Herr von Zschüner. Herr von Schönberg-Vornig führt auf Seite 2 an, dass die Mittel der Bank nach §. 6 des Statuts sind:

- 1) Die Prämien, also 1 bis 12 Prozent,
- 2) das Eintrittsgeld 1/2 Prozent der Versicherungs-Summe, §. 13,
- 3) die innerhalb eines Jahres nicht abgehobenen Entschädigungen, §. 30,
- 4) die Zinsen, welche von den aus dem Reservefonds und aus dem Schaden-Dispositivfonds angelegten Geldern erzielt werden.

Bestehen, den Reservefonds von 1/2 Prozent nach §§. 13, 37 hat dagegen Herr von Schönberg-Vornig andernorts zu machen, es würde daher kein Bedenken sein, andernorts zu machen, um so mehr, als niemals 6 Prozent Durchschnittsprämie gezahlt werden wird, welches der Herr Referent, wenn derselbe Gutdächter sein will, genugsam wissen muss.

Auf die Bemerkung des Herrn Referenten:

„Bei einer Versicherungssumme von 1,000,000 Thlr., welche, wenn eine solche Gesellschaft sich nur irgend das Vertrauen der Versicherungsnehmer erwirkt, gar nicht zu hoch ist,“

hört, theilt ich dem Herrn von Schönberg mit, dass die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank längst über 1,000,000 Thlr. Versicherungssumme besitzt, dieselbe doch nach seiner Ansicht Vertrauen genießen muss. Da aber der Herr Referent als Mitglied des Landesculturrathes in der Warnung diese Ansicht als nicht Vertrauen erweckend kennzeichnet, so scheint Herr von Schönberg-Vornig leidet mit seinen eigenen Worten in Collision zu stehen. Nun, ich will darüber wegschauen, denn jeder weiß, dass der Mensch schon oft etwas spricht, ohne zu wissen, was!

Auf Seite 3, dritte Zeile Abwärts, heißt es, dass, falls die Monatsprämie größer als die monatlich zu zahlenden Schäden sei, die Ueberflüsse dem Reservefonds zuzuführen wären. Der Herr Referent ist hier irriger Ansicht, indem §. 36 des Statuts lautet:

„Der Schaden-Dispositiv-Fonds wird gebildet aus den Ueberflüssen, welche von der Monats-Prämie nach Zahlung der monatlichen Entschädigungen übrig bleiben.“

Es schein demzufolge diese Ueberflüsse in den Schaden-Dispositiv-Fonds und nicht in den Reserve-Fonds. Ich bitte den Herrn von Schönberg-Vornig für die Folge, bei Referaten nicht so leichtfertig sein zu wollen, sondern mit mehr Ueberlegung zu schreiben.

Um eine möglichst gleiche Entschädigungssumme bei gleichen Verlusten und zu Grunde liegenden Versicherungssummen leisten zu können, hat die außerordentliche Generalversammlung vom 20. April v. a. beschlossen, dass bei event. stattzuführenden Reductionen solche aus am Schlusse des Jahres vorhandenen Ueberflüssen nachverrichtet werden sollen.

Es wird nun angegeben, de §. 14 bestimme, dass der Antragsteller 6 Wochen an seinen Antrag gebunden, ohne dass überhaupt eine Zeit festgesetzt sei, bis zu welcher die Direction sich zu erklären habe, ob sie den Antrag annehme oder nicht. Es müsste daher unbedingt eine Zeit festgesetzt werden, welche wenigstens nicht länger als die eben bemerkten 6 Wochen sei, bis zu welcher sich die Direction über Annahme oder Ablehnung des Antrages zu entscheiden habe.

In der Praxis ist es stets vorgekommen, auch wenn verschiedene Anträge über das der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank antragende Risiko gehalten wurden, dass bei Annahme des Antrages der Versicherungsnehmer längstens nach 14 Tagen in den Besitz der Police gelangte. Nichts desto weniger bei Anträgen vor, werden die Policen sofort ausgestellt und expedirt. Würde, was nicht so leicht möglich, der Fall eintreten, dass die Police einen Tag nach der festgesetzten Zeit von 6 Wochen die Police ausgestellt, bliebe es dem Antragenden unbenommen, die Police zu restituiren. Es ist mithin aus dem Zuge:

„Der Antragsteller ist 6 Wochen an seinen Antrag gebunden.“

die logische Folgerung zu ziehen, dass sich die Bank innerhalb dieses Zeitraumes über Annahme oder Ablehnung eines Risikos schlüssig zu machen habe, nach dieser Art eine Verbindlichkeit des Antrages der Bank gegenüber jedoch nicht mehr besteht.

Dah in dem Statute §. 15 angegeben werden soll, die General-Direction müsse über die ihr zugewiesenen Polizeigebühren, sowie das Eintrittsgeld zur Bestreitung von Bureau- und Druckkosten **specielle Rechnung legen**, ist insofern überflüssig, als die **specielle Rechnungslegung über jedweden verausgabten Wechselposten selbstverständlich** ist. Der Herr von Schönberg-Vornig möge nur den Rechnungsausschnitt der Bank pro 1873 betrachten, so wird demselben die klare Rechnungsstellung schon einleuchten. Bei der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank wird **stets wiederholt** die Ausgabe eines jeden Groschens geprüft.

Der Bericht sagt weiter:

§. 20 des Statuts der Bank.

„Wenn das Eigentumsrecht an dem versicherten Vieh während der Dauer des Versicherungsvertrages auf einen Andern übergeht, so kann letzterer in den Versicherungsvertrag nur mit Genehmigung der General-Direction eintreten. Im Falle nicht erfolgter Genehmigung bleibt der bisherige Eigentümer für alle Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verhaftet. Da nun der Eigentümer des Viehes bei eintretendem Verlust Anspruch auf Entschädigung hat, so liegt kein Sinn darin, dass der frühere Eigentümer, der schon auf die verfallene Zeit seine Prämie bezahlt hat, auch noch bis Ablauf des Rechnungsjahres der Gesellschaft verhaftet bleiben soll, im Gegentheil die Gesellschaft nie in die Lage kommen kann, eine Entschädigung zu zahlen. Erst der neue Eigentümer in den Vertrag des früheren, so hat auch derselbe bei gleicher Versicherungssumme auf die verfallene Zeit, da die Prämie im Voraus bezahlt worden ist, nichts nachzuzahlen, als höchstens die Um-

schreibungsbühren. Nur mit diesen Veränderungen ist dieser Paragraph annehmbar.“

Wenn Herr von Schönberg glaubt, in diesem Paragraphen läge kein Sinn, so will ich durch die Praxis beweisen, dass der Paragraph richtig und nicht in einen sinnlosen umgeändert werden soll.

Die Bank schließt mit einem früheren Gutdächter auf ein Jahr im Januar einen Vertrag ab und zwar in nachfolgender Weise: Der Gutdächter theilt der Bank mit, dass er die Prämie, welche 400 Thlr. betriebsweise betrage, nur in Raten zahlen werde, und zwar 100 Thlr. sofort bei Erhalt der Police, 100 Thlr. am 1. März, 100 Thlr. am 1. September und 100 Thlr. am 1. October des laufenden Jahres. Dies wird acceptirt. Der betreffende Gutdächter erleidet mehrere Schadenfälle und zwar bis Mitte August für 250 Thlr. netto, welcher Betrag demselben ausbezahlt wird. Ende August theilt der Gutdächter plötzlich der Bank mit, dass er sein Gut an seinen Nachbar samt ledigem und ledigem Inventar verkauft habe und möge die Bank ihn deshalb aus dem Versicherungsvertrage austreten lassen. Die Gesellschaft ist damit einverstanden unter der Bedingung, dass der Nachbar seinen ebenfalls verfallenden Versicherungsbeitrag sofort bezahlt. In Folge dessen scheidet die Gesellschaft sich von dem Gutdächter, dem früheren Besitzer mitzutheilen, dass Uebertragung der Police auf den neuen Käufer aus dem Grunde nicht statthaft sei, als gegenüber §. 20 Position 3 verbriefte mit unversicherten Viehen stets zusammen sein und ferner auch bei einem Schadenfälle bei einzelnen Unterhaltungen nicht mehr ausgegeben werden könne, ob das verendete Vieh verhandelt gewesen sei oder nicht. Deshalb könne die Bank ihn auch nicht der Verpflichtungen entlassen, welche aus dem Versicherungsvertrage resultirten, nemlich die Zahlung der beiden noch schuldigen Prämienraten, welche bereits für das ganze Jahr vorbezahlt worden, fallen zu lassen. Ich könnte nun dem Herrn von Schönberg noch andere Beispiele namhaft machen, welche ihn einsehen lassen würden, dass er **Unrecht**. Es wird nun weiter angegeben:

§. 26 des Statuts.

„Nach dem Tode eines versicherten Thieres lässt die Bank durch einen ihrer Mitglieder, welches entweder von dem Agenten oder von der General-Direction ernannt wird, den Werth, welchen das Thier unmittelbar vor dem Tode oder vor dem Eintritt der tödtlichen Krankheit gehabt hat, ermitteln.“

In den meisten Fällen wird es, da die Werthermittlung erst einige Zeit nach den Verhältnissen des §. 26 statthaben kann, sehr schwer fallen, den Werth des todtten Thieres, welches es vor dem Tode oder vor Eintritt der tödtlichen Krankheit gehabt hat, genau zu ermitteln, es wird da in den meisten Fällen eine niedrigere als die wahre Werthbare erhalten; deshalb möchte, wo nicht wie bei §. 12, jedes Thier besonders versichert ist, eine Durchschnittstaxe der versicherten Viehschätzung angenommen werden, es muss aber dem Versicherten auch frei stehen, jedes Stück einzeln mit Angabe des Werthes zu versichern, der von der Direction bei dem Antrag angenommene Werth muss dann auch bei der Entschädigung feststehen.

Da nach §. 25 der Verlust eines versicherten Thieres binnen 48 Stunden angezählt werden muss, diese sich aber nach §. 26 vorbehält, den Taxator zu bestimmen, so würden die Fälle nicht vereinzelt sein, wo nach den Statuten die Würdigung des getödteten Thieres noch nach 3-4 Tagen erfolgte, eine Zeit, innerhalb welcher es nach den bestehenden Gesetzen gar nicht gestattet ist, ein verendetes Thier liegen zu lassen. Schon deshalb muss §. 26 vollständig abgeändert werden. Erfolgt die Würdigung des §. 26 in der vorgeschlagenen Art, so machen sich nicht nur mehrere andere Paragraphen unzulässig, es fallen auch in allen Fällen die Streitigkeiten über die Höhe der zu leistenden Entschädigungen weg.“

Die Werthermittlung eines getödteten oder verendeten Thieres findet stets sofort nachdem das Thier gefallen ist statt. Die Bank hat jeden Agenten vermittelst besonderer Instruction und Vollmacht angewiesen, ungelohnt einen Sachverständigen zur Werthermittlung des verendeten Thieres heranzuziehen. Nach den bisherigen Verträgen ist innerhalb der nächsten paar Stunden bereits die Taxirung erfolgt, und hat dieselbe mit Ausnahme von Schweinen die Versicherungssumme und manchenmal einen noch höheren Betrag ergeben. Es ist mithin noch kein einziges Mal eine niedrigere als die wirkliche Werthbare erfolgt. Eine Würdigung des getödteten Thieres nach 3 bis 4 Tagen ist nach unseren praktischen Geschäftserfahrungen stets vermieden, und ist bei vorgekommenen Seuchen der Fall eingetreten, dass die Thiere eine halbe Stunde nach dem Tode bereits taxirt waren und der Eigentümer sich mit dem Schätzungsverthe einverstanden erklärte. Was jetzt hat die Bank noch keinen Fall zu beklagen gehabt, wo sich ein Beschädigter mit der Taxation nicht einverstanden erklärt hätte, überhaupt hat noch keine einzige Streitigkeit stattgefunden und jede ich demzufolge gar nicht ein, weshalb ein Paragraph abgeändert werden soll, welchem in rationeller Beziehung nichts Besseres gegenüber gestellt werden kann und welcher vielleicht nur dazu angethan wäre zum Schaden der Beschädigten eine Redaction zu erfahren.

Was nicht nach §. 12 Schusslos, jedes Thier besonders versichert ist, wird eine Durchschnittstaxe der versicherten Viehschätzung, z. B. bei Ochsen, Kühen, Jungvieh u. angenommen, ebensoviele bleibt es wie bisher jedem Versicherten unbenommen, jedes Stück einzeln mit Angabe des Werthes zu versichern, wovon sehr häufig Gebrauch gemacht worden. Das der von der General-Direction bei dem Antrag angenommene Werth auch bei der Entschädigung feststehen muss, ist **unrichtig**. Oder will der Herr von Schönberg-Vornig haben, dass wenn ein Versicherter sein Vieh mit 300 Thaler versichert, es aber, da es verendert ist, schlecht behandelt, kein Futter entzieht und es mit Arbeit überhäuft, später noch mit 300 Thaler entschädigt wird? wenn der Thierarzt in seinem Bericht, sowie der Sachverständige als Taxator eiblich auslassen: Wie haben das Thier bei der Aufnahme gefasst. Zu der Zeit war es 300 Thaler mindestens werth. Durch schlechte Behandlung, überanstrengte Arbeit und ungenügende Fütterung ist das Thier derart heruntergekommen, dass es nur noch einen Höchsthwerth von 180 Thalern repräsentirt, soll und darf es da noch mit 300 Thalern entschädigt werden?

Der Herr von Schönberg wird einsehen, dass in der Viehversicherungsbranche manche der von ihm entworfenen Paragraphen in der Theorie sehr schön lauten, in der Praxis unannehmbar sein, gerade zu Streitigkeiten und zu Ungerechtigkeiten Anlass geben würden.

Das Referat berichtet nun über den

§. 31.

„Der Entschädigungsanspruch ist in ten unter Nr. 1 bis 10 aufgeführten Fällen auch dann verworfen, wenn die Tödtung des Thieres in Gemäßheit des §. 24 des Statuts von der Bank angeordnet war.“

„Der hierauf bezügliche Satz in §. 24 aber lautet:

„Zu nach der Ansicht des Thierarztes eine Wiederherstellung des Thieres nicht zu erwarten, und ist solches lebend zu jedem Gebrauch unzulässig geworden, so hat der Versicherte der General-Direction eine gutachtliche Versicherung des Thierarztes zu übermitteln und ist alsdann das Thier nach vorher erklärtem Einverständnis oder auf Verlangen der General-Direction zu tödten oder zum Tödten zu verkaufen, und schadet der Anwendung des §. 31 auch auf diese Fälle.“

„Es will Referenten nicht einleuchten, wie in diesem Falle, wo die Direction die Tödtung selbst herbeiführt, sie sich von der Verbindlichkeit des Schadenersatzes befreien will, sie kann nur den erlangten Verkaufspreis von den 75 Prozent des Taxirwerthes in Abzug bringen, wenn dem Versicherten der Verkaufspreis überlassen wird.“

Da es dem Referenten, Herrn von Schönberg, nicht einleuchtet, wie die Bank sich von der Verbindlichkeit des Schadenersatzes befreien will, in dem Falle wo die Tödtung des Thieres von der Bank selbst angeordnet war, so will ich dem Herrn von Schönberg diesen Paragraphen erklären.

Die Bank wird erindert, die Genehmigung zum Tödten eines an Arzuzahme leidenden Thieres zu geben. Das Thier kann sich nicht mehr erheben und ist eine Heilung nicht mehr denkbar. Die Genehmigung zum Tödten wird sofort gegeben. Nach einigen Tagen treffen die Schadenspapiere ein und zu gleicher Zeit ein vertrauliches Schreiben des Thierarztes, wonach abgeraten wird, die Entschädigung zu zahlen, indem der Besitzer durch zu rohe Behandlung, namentlich durch zu furchtbare Schläge mit dem Peitschenstock gegen die Leibesgegend das Uebel hervorgerufen habe. Nach weiteren angelegten Nachforschungen wird die Mittheilung des Thierarztes vollständig bestätigt. Wird Herr von Schönberg nun, trotzdem die Genehmigung zum Tödten gegeben wurde, den Schaden bezahlen dürfen? Doch **wahrlich nicht!**

Es wird weiter die Genehmigung zum Tödten einer Kuh nachgelacht, welche auf einmal sehr abmagere, und dabei kurzen, schwachen abgebrochenen Husten, beschleunigtes und beschwerliches Athmen und vermehrte Brechluft habe. Die Bank ertheilt die Genehmigung zum Tödten. Bei Eintreffen der Schadenspapiere erhalt die Section, dass das betreffende Thier an der Tuberculose gelitten und wurde nach den vorhandenen Angaben auf dem Brust- und Lungenlappen beschriebenen wahren Anschauungen, von welchen die gehören beim Durchschnitten zweifeltig waren, die Dauer der Krankheit auf mehrere Wochen zurückgeführt.

Da der Beschädigte seit 3 Wochen erst versichert war, die Krankheit aber bereits den höchsten Grad innerhalb der Quarantänzeit nach thierärztlichem Urtheil erreicht hatte, so war bereits dem Thierarzt und Agenten mitgetheilt, dass hier eine Entschädigung aus dem Grunde nicht eintreten könne, weil das Thier bereits an einer unheilbaren inneren Krankheit bei der Versicherungsnahme gelitten. Der Thierarzt bemerkte ferner, dass vor 3 Wochen bei der Begutachtung des Thierbestandes er die betreffende Kuh für gesund gehalten habe, während die auffälligen krankhaften Symptome sich erst später bemerkbar gemacht hätten. Ein solcher Schadenfall darf statutarisch ebenfalls nicht regulirt werden, da jedes Thier bei der Aufnahme **unbedingt gesund** sein muss.

Ferner wird die Bank durch einen Thierarzt und Versicherten angegangen, die Genehmigung zum Tödten eines Thieres zu geben. Dies geschieht. Nachdem die Schadenspapiere eintreffen, meldet der Vertreter der Bank, dass der Beschädigte die vor 2 Wochen bereits fällige Prämienzahlung trotz dreimaliger persönlicher Vorzeigung nicht eingelöst habe, indem der Beschädigte angeben, er wolle nicht mehr versichert sein. Er, der Agent, rade keine Rücksicht gethan umsonst, als er jedesmal zum Zwecke der Einlösung eine Stunde weit gegangen. Die Prämienzahlung sei der General-Agentur abgemittelt worden und müsse mithin jetzt in Dresden eintreffen.

Den andern Tag empfängt die Bank die unbesetzte Prämienzahlung, sowie auch ein Schreiben des Beschädigten, worin derselbe erndet, die Bank möge die Prämie von der Entschädigungssumme abziehen. Wird Herr von Schönberg diesen Schaden, wo eine Zahlung der Beiträge verweigert worden, bezahlen?

Ich könnte dem Herrn Referenten noch viele Fälle aus der Praxis mittheilen, hoffe hingegen, dass demselben nun der bereite Paragraph **einleuchtet!** und dass Herr von Schönberg seine Ansicht ab von mir gefolgten betrocknen muss.

Weiter berichtet Herr von Schönberg:

„Sehr nachtheilig für den Versicherten sind in demselben §. die Bestimmungen unter III, denn hier kann sehr leicht der Fall eintreten, dass Diebstahle des Versicherten sich einen Fehler bei der Behandlung und Pflege der versicherten Thiere zu Schulden kommen lassen, ohne dass dem Versicherten irgend eine Schuld bemessen werden kann, es muss daher hier ausdrücklich bemerkt werden, dass die Zuwendungen durch den Versicherten selbst oder auf dessen Anordnungen geschehen sind.“

Diese Auslassung des Herrn von Schönberg ist wahrhaft erhehlich. Sie documentirt allein schon die große Sachkenntnis in der Viehversicherungsbranche. Wenn ein anderer Herr diese Ansicht ausgesprochen haben würde, so hätte ich denselben für **irrsinnig** halten müssen. Es giebt diese Auslassung allein schon Anlass, die Weisheit der Mitglieder des Landesculturrathes genügend zu beurtheilen.

I. Fall. Auf dem Hofe eines Gutes wird von einem Knechte ein Pferd gestohlen. Das Pferd besitzt den Knecht, letzterer geräth darüber in Jorn, tritt das Pferd derart, dass es einen Knochenbruch erleidet, in Folge dessen das Thier getödtet werden muss.

II. Fall. Ein Knecht hat einen Wagen mit zwei Pferden bespannt und mit Getreide, welches er zur Wühlte hinfahren soll, überladen. Bei einer Steigung können die Pferde die Last nicht mehr tragen, trotz Weichenhaken und vermehrter Kraftanstrengung ist es den Thieren nicht möglich, den Wagen über die Steigung zu bringen. Der Knecht ergreift, schlägt mit umgekehrter Peitsche das Thier über den Kopf, dass es niederfällt und verendet.

III. Fall. Auf einem Gute ist ein neuer Pflüger eingetroffen, welcher wenig von der Bauart her bekannt ist, sondern sich um den Viehstand gar nicht bemüht, sondern ein Viehweidebeamten beauftragt. Der Viehtreffende Beamte ist aber eine unehrliche Personlichkeit. Das den Pferden z. B. zuzunehmende nahrhafte Futter wird denselben größtentheils entzogen und in einem Interesse dieses Beamten verworfen. Bei ungenügender Fütterung müssen die Thiere einen anstrengenden Dienst verrichten. Es fallen in Folge dessen Mindererträge ein, so wird ein besonderer Thierarzt an Ort und Stelle dirigirt, welcher anfragt, dass unter den Vie-

halten eine Versicherung nicht bestehen könne. Die Versicherung müsse sofort aufgehoben werden und er müsse selbst darauf antragen, daß kein Pfennig bezahlt werde.

Nach der gewünschten Fassung des Paragraphen müßte und wollte Herr von Schönberg bezahlen; denn der Versicherungsnehmer würde nach der Interpretation des von Schönberg angeführten Antrages die Versicherungssumme unbedingt verlangen können und ein angelegener Betrag bei eventueller Verweigerung des Entschädigungsbetrages würde unbedingt zu Gunsten des Versicherungsnehmers ausfallen.

Der § 38 scheint dem Herrn Referenten auch nicht zu behagen. Herr von Schönberg wünscht, daß der General-Director ein Betriebskapital von 25,000 Thlr. zur Verfügung gestellt sei, letzterer 30,000 Thlr. Sicherheit stellen müßte. Würde im Statut 100,000 Thlr. angegeben sein, so müßte ein General-Director analog 120,000 Thlr. Sicherheit stellen.

Ueber § 39 wird referirt wie folgt: „Ist die Lebensversicherungsbank auf wirklich solide Grundsätze gegründet, so wird es auch derselben nicht schwer fallen, die 25,000 Thlr. zu erlangen, da nicht nur die Verzinsung eine gute, sondern auch die Rückzahlung eine ziemlich schnelle (25 Jahre) ist, weshalb leicht das Aequivalent von 10 Prozent kaum gerechtfertigt und könnte nur notwendig sein, wenn die Statuten in der ursprünglichen Fassung bleiben, wo keine Sicherheit vorhanden ist, daß die Gelder nur zu den angegebenen Zwecken verwendet werden.“

Wären die Statuten nach der von Herrn von Schönberg vorgeschlagenen Fassung abgeändert worden, so bezweifle ich sehr, daß Herr von Schönberg einen einzigen Bankausweis nehmen würde, vorausgesetzt, wenn derselbe nicht pecuniär daran hindert wäre, worin die Sicherheit nach der Idee des Herrn Referenten eigentlich besteht, daß die Gelder nur zu den angegebenen Zwecken verwendet werden, hat Herr von Schönberg vergessen mitzutheilen, der Ausdruck hat diesem Herrn bloß gemaßelt.

Daß die Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank stets nach Recht und Gewissen die Gelder zu den bestimmten statutarisch vorgesehenen Zwecken verwendet hat, dafür sorgt die fast ängstliche Spezialüberwachung von Seiten des gemeinsamen Verwaltungsrathes, wie auch der allseitig als höchst gewissenhaft und rechtlich bekannte Sachmann und vereideter Revisor Herr v. u. s. Die Buchhalter der Sächsischen Rentenanstalt zu Dresden. Am Uebrigen steht der Revision des Herrn von Schönberg nichts im Wege, falls dieser Herr glaubt die Fähigkeit zu besitzen, daß die Gelder demnach stets zu den angegebenen Zwecken verwendet werden, die 10 Prozent Agio bezahlt werden, ist bei manchen Versicherungs-Gesellschaften der Fall, wir bilden keine Ausnahme.

Auf den § 40, lautet: „Unmöglich kann Referent sich damit einverstanden erklären, daß die vorhandenen Gelder vorzugsweise an die Mitglieder der Bank auszugeben werden, da die Mitglieder des Verwaltungsrathes über die Ausleihung und die zu stellende Sicherheit zu beschließen haben, es eben sehr leicht denkbar ist, daß diese Herren selbst die Schuldner der Bank werden, und da die Sicherheit in einzelnen Fällen wohl nicht immer die genügende sein würde. Im Gegentheil, an die Mitglieder der Bank sind unter keiner Bedingung Darlehen zu verabreichen.“

Bemerkte ich zunächst, daß der Herr Referent die im § 40 des Statuts stehenden Worte „genügende Sicherheit“ absichtlich überlesen zu haben scheint. Die Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank hat bis jetzt weder Gelder an Verwaltungsrathes, noch an sonst irgend welche Genossenschafts-Mitglieder ausgeben. Ein derartiger Gehalt ist auch bis dato nicht gestellt worden. Die überflüssigen Gelder sind deshalb in Sächsischen Papieren angelegt. Würde jemals der Fall eintreten, daß Gelder ausgegeben werden sollten, so darf der Herr Referent sich darauf verlassen, daß der Verwaltungsrath die Sicherheit über das ausleihende Geld besser prüfen würde, wie Herr von Schönberg die Statuten der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank.

§ 50 wird citirt: „Da alle Monate die verfügbare Monatsprämie durch den General-Director im Beisein des Verwaltungsrathes festgestellt werden muß, so muß unter 4 statt mindestens zweimal im Jahre, gesagt werden, mindestens alle Monate.“

Der Herr Referent hat auch hier wieder eine unrichtige Auffassung bezeugt. Wenn alle Monate die verfügbare Monatsprämie nach dem Prämien-Meritor-Registrier festgestellt wird, so hat diese Manipulation doch nichts mit der Kassenrevision zu thun. Eine statutenmäßig bestehende, überraschende zweimalige Kassenrevision ist vollständig genügend, wogegen es dem Verwaltungsrathes unbenommen bleibt, noch darüber hinaus monatlich die Kasse zu revidiren, was auch stets geschieht.

§ 51. „Der Verwaltungsrath muß, statt aus 4, aus 5 Mitgliedern bestehen, von welchen in jedem Jahre ein Mitglied ausscheidet; das ausgeschiedene Mitglied ist zwar wieder wählbar, aber zur Annahme der Wahl nicht verbunden. In den ersten fünf Jahren wird die Reihenfolge des Ausscheidens durch das Loos bestimmt, später tritt dieselbe nach der Reihenfolge, wie sie gewählt worden sind, ein.“

„Eine so lange dauernde Amtsdauer sämtlicher Verwaltungsrathes ist unter keiner Bedingung zu empfehlen, die Teilnehmer kennen das erste Mal noch nicht die Personen, denen sie dies wichtige Amt anvertrauen sollen, weshalb dann leicht Mißgriffe bei der Wahl geschehen können, die sich durch die jährliche theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes eher ausgleichen.“

„Eine Mitgliederzahl des Verwaltungsrathes von 4 Personen ist ausreichend. Nach der vorgeschlagenen Art und Weise des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch das Loos kann der Fall eintreten, daß doch gerade das Verwaltungsrathesmitglied, von dem man eventuell annehmen würde, durch dessen Wahl einen Mißgriff gemacht zu haben, erst beim fünften Jahre durch das Loos zum Austritt gezwungen wird. Ist ein Mißgriff vorgekommen, dann läßt derselbe sich auch dem Mittelwege gegenüber offen besprechen, um eventuell Anstände zu beseitigen.“

Au § 52 wird angeführt: „Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrath, so oft es die Wahrnehmung der Geschäfte erfordert, mindestens aber alle Monate zu einer Sitzung zusammen zu berufen. Dieser Sitzung hat stets der General-Director bei-zuwohnen, derselbe hat aber bei Abstimmungen keine Stimme.“

Am dem ersten Tage Vormittags eines jeden Monats ist Verwaltungsrathes-Sitzung. Der General-Director wohnt derselben nur mit beratender Stimme bei.

„Der Verwaltungsrath besteht für seine Mitbewaltungen eine Remuneration von ein Prozent der Prämien-Einnahme. Von dieser Remuneration erhalten die außerhalb Dresden wohnenden Verwaltungsrathesmitglieder zuerst die baaren Meibeträge, der hier noch verbleibende Rest wird nach dem Verzicht derselben bei den Sitzungen gleichmäßig vertheilt.“

Die anderen Viehversicherung-Anstalten haben ebenfalls 2 Prozent der Prämien-Einnahme angegeben und ist dies in Anbetracht der dem Verwaltungsrathes obliegenden vielen Arbeiten nicht zu viel. So ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank, Herr Obersteuermann J. D. H. er zu Dresden fast jeden Tag auf dem Bureau der Bank anzutreffen, um zu revidiren und den Gang der Geschäfte zu beobachten. Die übrigen Herren haben ebenfalls manche Tage im Monat lange zu arbeiten. Es ist mithin eine Bedienung der Zantlöme ungerechtfertigt.

Anmerkung zu § 54 lautet: „Im zweiten Abzuge ist das Wort selbstständige in Wegfall zu bringen, da sonst dem General-Director eine zu große Macht eingeräumt würde.“

Der beregte Zusatz lautet: „Er hat (der General-Director) die selbstständige Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsrathes und wohnt den Sitzungen der letzteren mit beratender Stimme bei.“

Worin nun die bedeutende Macht liegen soll, ist mir unverständlich. Eine gleiche Macht haben andere Vieh-Versicherungs-Gesellschaften, welche in Sachsen concessionirt sind, dem Director durch gleichen Wortlaut in den Statuten auch eingeräumt.

§ 55 ist richtig wie folgt: „Der General-Director hat die spezielle Leitung aller Geschäfte (Wortlaut des Statuts).“

„Er ernannt die zur Ausführung nötigen Beamten, welche seinen höheren Gehalt als 400 Thlr. beziehen, alle anderen Beamten werden vom Verwaltungsrath ernannt, doch soll dem General-Director das Vorschlagsrecht eingeräumt werden.“

(Ist zu unweissenlich, um darüber in eine Debatte einzugehen.)

„Er erhält Bericht über den Geschäftsgang in den Sitzungen des Verwaltungsrathes und stellt Anträge in denselben. Almonatlich hat derselbe den Gehalt zur Berechnung der Monatsprämie aufzustellen, der in der Sitzung des Verwaltungsrathes kann festgestellt wird.“

(Gehalt stets am 1. Tage eines jeden Monats.) „Der General-Director hat der Gesellschaft eine Caution von mindestens 12,000 Thlr. baar zu erlegen, welche demselben verzinzt wird.“

Bei einigen Paragraphen vorher wünscht der Herr Referent, daß der General-Director eine Sicherheit von 30,000 Thlrn. stelle und nun eine Baar-Caution von 12,000 Thlrn. Die Ansichten des Herrn von Schönberg scheinen also keine Festsetzungen zu sein. Eine eigentümliche Auffassung scheint der Herr Referent sich über die Verhältnisse der Bank gemacht zu haben.

Die dem General-Director für die Organisation, Aufrechterhaltung der Bank zur Disposition gestellten 25,000 Thlr. sind laut Rechnungsbücher und vorhandenen Belegstücken successive verwendet worden und besitzt der General-Director nur eine kleine Casse für die laufenden Verwaltungsausgaben. Der Rentant übergibt dem General-Director im Laufe des Monats stets nach Bedarf bis zur Höhe der festgestellten und ganz genau vom vereideten Revisor und jenen Verwaltungsrathes kontrollirten Verwaltungskosten, Beträge von circa 1/2 bis 200 Thlr., und darübr höchst selten die Casse des General-Directors eine höhere Summe auszuliefern haben, demselben ist eine Caution von 12,000 Thlr. widerständig. Was mögen im gleichen Verhältnisse die Directoren anderer Anstalten für Cautionen stellen, welche wirklich die Casse führen oder über große Beträge disponiren können?

Der Rentant der Bank führt die Hauptcasse, derselbe quittirt mit seiner Unterschrift über sämtliche bei der Bank eingehenden Gelder und nimmt solche in Empfang, zahlt auch selbst alle Gelder gegen vollständige Quittung nach strenger Handhabung der Statuten aus. Alle baaren überflüssigen Gelder werden jeden Monat nach Vorschlag des Rentanten und des General-Directors auf Befehl des Verwaltungsrathes in sicheren deutschen Werthpapieren angelegt, natürlich soweit dies das Statut erlaubt. Als Sicherheit hat der Rentant eine Caution von 5000 Thlr. gestellt.

Alle Cautionen, Werthpapiere, Prämien-Reserve etc. sind in zwei eisernen Geldkästen unter höchstem Verlocke aufbewahrt, und zwar in der Weise, daß in dem einen Schranke die Schlüssel, in dem anderen die Talons und Coupons aufbewahrt werden. Die verschiedenen Schlüsselschlüssel befinden sich in den Händen des Verwaltungsrathes, des General-Directors und des Rentanten und kann nur darüber verhandelt werden, wenn diese drei Parteien vereint anwesend sind. Eine Revision der Casse erfolgt monatlich durch den Verwaltungsrath.

Insofern erheben sich folgende von Herrn Schönberg aufgestellten Sätze des obigen Paragraphen, welche lauten:

„Bei jeder monatlichen Sitzung des Verwaltungsrathes, bei welcher auch nach § 50 eine Revision der Casse stattzufinden hat, sind die nicht zu den laufenden Ausgaben unbedingt nötigen Gelder der Hauptcasse einzubehalten, welche sich in einem feuerfesten Geschloß befinden muß, zu welchem drei verschiedene Schlüssel gehören. Der General-Director, der Vorstand des Verwaltungsrathes und der Kassirer haben jeden einen Schlüssel, so daß nur wenn alle drei Herren vereint sind, die Casse geöffnet werden kann.“

Ferner heißt es: „Da der Verwaltungsrath sämtliche Beamten, die ein höheres Dienstverdienst als 400 Thlr. beziehen, ernannt, so ernannt derselbe auch selbstständig den General-Director und bestimmt dessen Gehalt.“

Der Verwaltungsrath muß selbstredend den General-Director erwählen und auch seinen Gehalt bestimmen.

Gegen den § 57, welcher vom Herrn Referenten in fast gleicher Weise, wie der bereits bestehende, abgefaßt ist und lautet:

„Der Verwaltungsrath ist befugt, den General-Director wegen Vernachlässigungen zur Rede zu setzen, er ist aber verpflichtet, denselben wegen gröblicher Statuten-Vernachlässigung zu suspendiren, eine gleiche Pflicht liegt demselben ob, wenn der General-Director in dem zuerst erwähnten Fall sich nicht ändert. Beschließt der Verwaltungsrath die Suspension des General-Directors, so ist ihm dieser Befehl, welcher motivirt sein muß, schriftlich mitzutheilen. Gleichzeitlich ist eine General-Versammlung auszusprechen, der die Entscheidung zulehrt, ob der General-Director zu entlassen, oder die vom Verwaltungsrath aber denselben verhängte Suspension aufzuheben ist.“

Ist nicht weiter zu erinnern, sondern in Ordnung.

§ 61 berichtet: „Wird die Auflösung beschlossen, so dürfen von diesem Tage an keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, die an diesem Tage eben noch in Kraft stehenden bleiben bis zu ihrer Ablösung in Kraft.“

Ist einmal die Auflösung beschlossen, können selbstverständlich keine neuen Verträge mehr eingegangen werden. Die alten Versicherungen können aus dem Grunde nicht länger in Kraft bleiben, als die Abwicklung der Geschäfte abdann Jahre lang in Anspruch nehmen und die Kosten der Liquidation zu beträchtlich werden würden.

§ 64. Dieser Paragraph soll nachstehende Aenderung erfahren: „Der ist statt „Sinnen 6 Monaten“ „2 Monaten“ zu setzen, da nicht ersichtlich, weshalb bis zum Zusammentritt dieser General-Versammlung ein so langer Zeitraum vergehen soll.“ Der Zeitraum von 6 Monaten muß beansprucht werden, nicht allein um detaillierte Rechnung vorlegen zu können, sondern

auch dieselbe vorher einer amtlichen Revision unterwerfen, sowie weitere durchgehende Prüfung des ganzen Status vornehmen zu lassen.

Herr von Schönberg sagt dann weiter: „Nachdem der Unterzeichnete sein Urtheil über das ihm vorgelegte Statut der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank ausgesprochen, kommt derselbe zu folgendem Antrag: „Der Landesculturath möge dahin wirken, daß die §§ 14, 15, 20, 26, 31, 38, 39, 40, 44, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 61 und 64 in der vorgeschlagenen Art abgeändert werden, wenn dies gelassen, die Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank den Wandelnden zur Benutzung angelegentlich empfehlen, so lange aber eine solche Aenderung nicht erfolgt, das land-wirtschaftliche Publikum vor deren Benutzung zu warnen. Damit die Direction der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank die Ansichten des Landesculturathes kennen lernt, ist derselben eine Mittheilung über die gefaßten Beschlüsse anzuweisen.“

Beobor von Schönberg. Ich erkläre, daß der General-Director der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank von Seiten des Landesculturathes eine Mittheilung über die gefaßten Beschlüsse nicht geworden ist. Der Referent dieser Beschlüsse wird auf dieser Beschlüsse den Vor der Hand entnehmen, inwiefern die Handlungswiese des Landesculturathes gerechtfertigt erscheint. Ich kann nur meine persönliche Ansicht dahin aussprechen, daß solche Urtheile, und frage ich den Landesculturath, ob er das Vorgehen gegen die Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank rechtfertigen kann im Bewußtsein, nicht vom wahren rechtlichen und billigen Standpunkte ausgegangen zu sein? Mann der Landesculturath eben ausgesprochen, daß er sich gegen die Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank seiner Handlung bewusst ist, welche an Verleumdung grenzt und welche das Ansehen des Landesculturathes untergraben muß?

Unnötig bin ich gezwungen, auf das Corrigendum des Herrn von Schönberg über den vorliegenden Bericht, die 25 Stellen der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden weiter einzugehen. Besonders ist die Wortwahl, daß Herr von Schönberg sein Memorandum zu sehr leicht, vielmehr unbedeutend als der ihm vorliegenden Verhandlungen und Vorkommnissen Seite der Concurrenz, deren Behauptungen und Forderungen gegen die Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank, anfaßt. Die Aussagen der Concurrenz sind dem Herrn von Schönberg nicht unbekannt. Es ist sehr erregend, daß Herr von Schönberg in die Concurrenz eintrifft, er fragt die Concurrenz nicht ob sie Einwendungen zu machen habe. Es ist erregend, daß Herr von Schönberg als vornehmlich Nebenworte. Der Herr von Schönberg glaubt an die Unbilligkeit der menschenwürdigen Aussage! Der Referent dieser Beschlüsse wird glauben, es ist nicht möglich, daß der Landesculturath aus solchen Vorlesungen keinen Nutzen und doch! Alles ist schon tagelang, es steht aus Personen wie Herr von Schönberg, welche auf einseitige Aussagen in eine Partei verurtheilen. Herr von Schönberg erregt nun einmal einen Schatz, dem sich Alles unterwerfen soll, aber nicht der Unterzeichnete. Ich werde dem Herrn G. von Schönberg, Vorkommnissen auf Distanz lassen, jedoch von bereits eingeleiteten Streitigkeiten wegen Verletzung sowie Verletzung falscher Thatgehen, welche ich hier übergehe) eine Rede geben, welche ihn sowie den Landesculturath für die Folge bedenklich wird, vorläufig Urtheile zu erlassen. Unter Anderem läßt Herr von Schönberg an, daß man sich über dieses weite Gebiet der Thätigkeit streiten können mit Erfolg durch vom Halse, daß eine Vertretung derselben nicht zulässig ist.“

Die blinde Leidenschaft läßt den Herrn von Schönberg die bedeutenden Mängel schwächen. Anstatt die ruhige Ueberlegung der Statuten anderer Gesellschaften zur Hand zu nehmen, veranlaßt Herr von Schönberg erregen würde, daß es allenfalls mit ganz geringer Ausnahme heißt: „Eine Vertretung findet nicht statt“ wird ohne stichhaltigen Grund und ohne Nachzudenken ins Blaue hineingeredet. Herr von Schönberg denkt vielleicht nur viel Varn schlingen, das bedauert! Doch nun zur Sache.

Die Directoren der Concurrenz behaupten, ich habe zwei Gesellschaften durch meine öffentliche Meinung in den Stand des Zerfallens geführt. Wenn meine Anschauung diejenige ist, welche auf eine unverantwortliche Weise gegen mich intrigirt, um Vortheil daraus zu ziehen, so muß dies Herr von Schönberg wohl glaubhaft erweisen. Bei der Cassier Gesellschaft hatte ich bei meinem Abgange ein Guthaben über baare verlegte Gelder von mehreren tausend Thalern; durch juristische Anstrengungen wurde mir, da ich keinen Vertrag in Händen einige tausend Thaler gelohnt. Ich empfing nur mehrere Hundert Thaler. Wenn Herr von Schönberg behauptet, daß ein Proceß gegen die Gesellschaft zweifelhaft ist, wenn auch ich mich nicht bedende. Ich hatte dem Verwaltungsrathes leider zu viel Vertrauen geschenkt und dasselbe wurde nun in unangenehmer Weise benutzt. Demzufolge bemerke ich, daß es bei der Cassier Gesellschaft viele Ausgaben hatte, welche ich gar nicht in Rechnung brachte, ich während meiner Stellung bei dieser Anstalt Geld zugest, aber keines bekommen habe. Wo ist nun die Verantwortlichkeit? Wo ist es eine Unwahrscheinlichkeit, wenn die Cassier als Concurrenz-Gesellschaft bemerke, daß ich mir, erzeuge meinem Betrage, 4000 Thaler auf mein Konto hätte aufzubringen lassen, Prämien vorzubehalten resp. unbedeutend darüber verspricht habe. Eine solche Ausgabe kann nur Jemand machen, welcher von dem Geschäft nichts versteht, denn sonst wird Jeder es lächerlich finden, wenn gesagt wird, ich habe Prämien vorzubehalten, wo ich nicht die Casse führte und täglich Gelder in das Geschäft hineinsteckte, aber fast gar keine von meinem sozialem Guthaben für mich privatim bezog. Ich legte daher und ohne daß der genannte Verwaltungsrathes davon Kenntnis hatte, meine Stellung nieder, um so mehr, als ich für ein Juristen-privat, welches ich mir verhoffte genauer darzulegen, danken mußte. Was die Gesellschaftsrechnung anbelangt, so bedauere ich, daß jeder Male wohnt, ein Urtheil abgeben zu dürfen, welche mich jedoch noch auf eine schriftliche Ausweisung des Herrn Referentens Rathes Wendele, eines Herrn, welcher bemerkt: „Ich erkläre hiermit, daß die Cassier Gesellschaft unter ihrem sehr geschäftsmäßigen Director Herrn Meyer etc.“ sowie eines Auszuges aus der ordentlichen General-Versammlung derselben Gesellschaft in Gabel, wo es wörtlich heißt:

„Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Meurer referirte über die bedeutenden Schwierigkeiten, welche der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Ausbreitung nach außen erwachsen seien, jedoch sei es der unbilligen und energielosen Thätigkeit des Herrn Directors Eugen W. Meyer zu verdanken gewesen, daß solche hätten beseitigt werden können und mit höchster Befriedigung dürfte man auf die erzielten Resultate zurückblicken, wovon am deutlichsten der vorliegende Geschäftsbericht Beweis ablegt etc.“

Einsichtlich der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich in Baden habe ich Folgendes zu bemerken: Der General-Director Kollhäuser hat, trotzdem ich denselben alle mögliche Freundlichkeit erwiebe, und ohne daß ich dies seiner Zeit ahnte, intrigirt, um meine Stellung zu erhalten. Ich schloß dem Verwaltungsrathes vor, da ich einlaß, daß mit der Erhebung von Vierteljahrprämien ein rationeller Geschäftsbetrieb nicht möglich, indem fast nie für ein umfangreiches Geschäft die genügenden Baarmittel zur prompten Deckung der Schäden geschaffen werden könnten, anstatt die übliche, — ganz lächerliche Prämienhebung vor. Ebenfalls wurde ich den Verlust des Statuts dahin geändert, daß für den Organisationsfonds Schuldscheine ausgegeben werden sollten, was auch noch einige andere Statut-Abänderungen. Dem Herrn General-Director Kollhäuser bemerke ich privatim zu gleicher Zeit, daß wenn der Verwaltungsrath nicht auf meine Propositionen eingehen würde, ich meine Entlassung nehmen müßte, denn ich habe eingesehen, daß die Ausbreitung meiner Voranschläge nur zur Befestigung und Sicherstellung des ganzen Geschäftes erforderlich ist. Herr Kollhäuser war mir gegenüber derselben Ansicht, änderte diese jedoch, nachdem die Verwaltungsrathes-Sitzung andauernd war und bemerkte, die beantragte Statuten-Aenderung sei entchieden nicht möglich, welcher Meinung auch

ebenfalls der Verwaltungsrath war, nachdem Herr Kollhäuser diese Herren zu bearbeiten gewohnt war.

In Folge dessen gab ich mündlich meine Entlassung, welche jedoch schriftlich angenommen wurde. Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Merckens, bemerkte in der Sitzung:

„Herr Römer, wir nehmen Ihre Demission nicht an und unter seiner Bedingung. Sie haben das Geschäft so schön zu Stande gebracht und nun wollen Sie gehen, leben Sie doch von Ihren paar Bedingungen ab.“

Nachdem die Sitzung den Tag bis zum Abend gedauert und ich ein sah, daß ich persönlich in Herrn Kollhäuser einen Gegner zu Ungunsten des Geschäfts gefunden, mußte ich um so mehr auf Aufklärung meines Vordahens bedauern. Meine Demission wurde endlich angenommen. Das amtliche Protokoll des Verwaltungsrathes Commisarius M. D. H. J., als Aufsichtsraths-Mitglied, lautet wie folgt:

„Nachdem H. Kollhäuser, dem es wahrhaftig lieb darnun zu thun war, die Stelle des H. Römer einzunehmen.“

Der Herr hatte ich noch eine Finklung mit dem Verwaltungsrath hinsichtlich meines Gehaltes erzielt. Mein früher abgegebener Beitrag lautete dahin, daß mir das ehemalige Gehalt von 2000 Thaler jährlich zufließen sollte, wovon ich jedoch meinen Gehalt sowie dasjenige meines Stellvertreters, Repräsentanten zu Gunsten der Gesellschaft bezahlte, Schwaben, welche aus dem Gehalt der Gesellschaft entnommen werden mußten, zu bezahlen hatte. Eine nachträgliche Vergütung seitens der Gesellschaft, falls ich hierüber hätte zulegen müssen, dürfte nicht Statt finden. Durch den nicht erwarteten größeren Aufschwung des Geschäfts konnte mir während der ersten vier Geschäftsjahre eine Brutto-Summe von ca. 2000 Thlr. zur Verfügung gestellt werden. Wenn hiervon nun auch ein bedeutender Theil abging, so würde mir doch ein zu großer Betrag geblieben sein. Ich steute dies dem Verwaltungsrath schriftlich vor und ersuchte auf Annullation des Vertrags, weil ich es vielmehr den Mitgliedern meinen Gehalt vom Tage der Verabschiedung an zu zahlen, wozu ich die 2000 Thaler pro anno 2000 Thaler gebührt. Herr General-Director Kollhäuser erwiderte, dies ist zu wenig, er habe mindestens 3000 Thlr. beansprucht und machte mir noch die Wahl vor, ob ich die 3000 Thaler annehmen wolle, was recht und billig ist, wo ich aber einwarf, daß eine Summe zu groß sei, trete ich freiwillig zurück. Sodann hatte ich für die Organisation, Saläre, Reisen etc. für 8 Monate ca. 5000 Thlr. beantragt, ich wurde jedoch nur ca. 5000 Thlr. bewilligt. Ferner muß ich bemerken, daß ich bei der S. V. V. Bank mancher Monate mein mit zurückkommendes Salär getarnt habe, eine ganze Partie Schwaben und Privat-Wägen habe, eine ganze Anzahl Wagen, deren Niederhaltung ich nicht beansprucht habe, sowie aus einem Verleihen beim vorigen Jahres-Abgang ca. 170 Thlr. zu meinen Ungunsten verwendet, wo ich jede angebotene Milderung zurückwies! In dies nun offensibare Gewinnsücht und dazu angethan, eine Gesellschaft an den Rand des Verderbens zu bringen? Sodann wurde vorgeschlagen, daß ich den Meinerseits mit 579 Thlr. 12 Ngr. und die baare Caution des Meinerseits mit 304 Thlr. 8 Ngr. an mich genommen habe. Bezüglich des Meinerseits war mir folgende nach § 50 des Statuts überzulegen worden, indem der Versammler bemerkt, daß

„die zur Gründung und Ausdehnung der Gesellschaft und die zum Betriebe der Geschäfte erforderlichen Kosten von dem General-Director bestrahlt und aus dem Meinerseits der Gesellschaft zurückgezahlt werden müssen.“

Da ich für die Aufbringung des Betriebkapitals aufzukommen hatte, so war es selbstverständlich, daß mir der jeweilige zur Verfügung gestellte Meinerseits natürlich überwiesen werden mußte, um so mehr, als dieser Betrag wieder im Interesse der Gesellschaft verwendet wurde. Hat Herr Kollhäuser nicht leicht anders bisher nach meinem Austritte gehandelt? Abstrich nicht, da in der ausgegebenen Geschäfts-Bilanz pro 1873 kein Vermögenshafter Meinerseits vorhanden, resp. verbucht worden! In baarer Caution ging ich ein Betrag von 304 Thlr. 8 Ngr. ein und wurde mir vom Verwaltungsrath-Vorsitzenden gestattet, da die Gesellschaft 5% Zinsen bezogen haben mußte, das Institut jedoch nur 4% an Zinsen empfangen konnte, um Jährerlust zu vermeiden, diesen Betrag im Geschäft zu verwenden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ich dafür haften würde und diese Summe sofort befristet hätte, im Falle die Caution von den Meinerseits wieder zurückgelangt wäre.

Das Herr General-Director Kollhäuser sich gegen Verleihen und Wägen betraut hat, mich zu verächtigen, dafür habe ich Massen-Beweise in Händen. Sagt Herr General-Director Kollhäuser in einer, die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank contra Dr. Jung in Karlsruhe betreffenden Volks-Anzeiger in Bezug auf meine Verleihen - unrichtige Thatsachen, resp. solche, welche ihm bekannt waren, verschwiegen und durch Eid erkräftet. Wie sieht der Weg der Klage aus?

- 1. Ich begehre, daß ich 20% Entschädigung als Lantime erhalten sollte, während Herr Kollhäuser wusste, daß ich hiervon noch keinen Gehalt, sowie diese Nebenkosten zu bezahlen gehabt hätte. Die Verleihenung der letzteren Thatsachen sollte nur meine Gewinnsücht documentieren.
2. Hat Herr General-Director Kollhäuser sich nicht darzulegen verweigert, als ob ich durch die nicht zu verachtenden 20% Entschädigung mich veranlaßt gesehen hätte, meine Entlassung zu nehmen, was nicht der Fall war.
3. Hat Herr General-Director Kollhäuser in seinem Eide die wahren Gründe meines Austritts verschwiegen.
4. Hat Herr General-Director Kollhäuser sich nicht darzulegen verweigert, daß meine Entlassung bereinwilligt gestattet wurde, während dies nicht der Fall war.

Um der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank hemmend in den Weg zu treten, wurden von der Nachener Gesellschaft in alle Zeitungen Deutschlands Massen-Anzeigen gegen dieselbe erlassen und zugleich die Sächsische Zeitschrift angewiesen, welche durch gewisse Artikel gegen und zu Hilfe zog. Diese Exemplare der Sächsische Zeitschrift wurden nun in bedeutender Anzahl an den Verwaltungsrath und die General-Agentur der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank vertheilt.

Die Wirkung war eine eigenthümliche. Nicht allein, daß in Folge dieser Manipulation General-Agenten von der Nachener Anstalt zur Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank überliefen, das Geschäft der letzteren wurde im Gegentheil immer blühender. Nun kam es, daß alsbald die unabhängige Presse sich der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank warm annahm, denn dieselbe sah ein, welche Richtung die Nachener Gesellschaft verfolgte. Es wurden nun die Geschäftsbedingungen der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bestrahlt und so fand es sich denn, daß nachfolgende Wünsche hinter einander erschienen:

Die Annalen des gesammten Versicherungswesens d. d. Leipzig 21. Februar 1874 (Schriften vertheilt).

Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich in Nachen. Im Anschluß an unsere früher gedruckte Notiz über einen von der obigen Gesellschaft geführten Prosch, welcher nicht zum Vortheil der Nachener Gesellschaft gerichtet, werden uns mancher aus anderen Gegenden vorgeführt, welche wir zur weiteren Kenntnissnahme vertheilten.

Klage des Adeler und Fuhrunternehmers Peter Klein I. in Metternich auf Zahlung von ca. 300 Thaler für zwei crepirtes Pferde.

Klage des Johann Jacob Heller, Mühlbesitzer zu Wurz (Kreuzenburger) auf Zahlung von ca. 300 Thaler für drei crepirtes Pferde.

Klage desselben auf Zahlung von ca. 112 Thaler für ein crepirtes Pferd.

Klage des Gehrt. Sub Klein, Fuhrmann in Siegburg auf Zahlung von ca. 150 Thaler für ein Pferd.

Klage des Leopold Was, Adeler und Fuhrmann zu Wicht auf Zahlung von ca. 150 Thaler für ein crepirtes Pferd.

Klage des Gottfried Haas, Unternehmer in Stolberg auf Zahlung von ca. 165 Thaler für crepirtes Pferd.

Klage des Martin Petermann III., Landwirth und Steinbrudbesitzer in Döbelschütz a. M. auf Zahlung von ca. 277 Thaler für crepirtes Pferd.

Klage des Adeler Nic. Jos. Algen in Bracheln. Die Nachener Gesellschaft wurde verurtheilt ca. 94 Thaler sowie Zinsen als auch Lage und Schreie 37 Thlr. Kosten zu zahlen.

Klage von George Hubert Stiel, Goldhändler in Wicht. Die Gesellschaft wurde zur Zahlung von 150 Thalern verurtheilt.

Klage von Gustavberger Josef Finger zu Werscheln auf Zahlung von ca. 165 Thaler für ein crepirtes Pferd und Säge. Die Gesellschaft wurde verurtheilt.

Welche Klagen liegen und noch vor, von deren Veröffentlichung wir indeß absehen, zumal es unserm Prinzip nicht entspricht, eine Gesellschaft planmäßig zu verfolgen, nur mag die Direction erkennen, daß wir trotz ihrer Verleihenungen völlig über ihre Anstalt orientirt sind. Was wir aber als besonders tadelnswerth noch bezeichnen müssen, ist, daß es bei diesem unglücklichen Stande des Geschäfts die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich in Nachen, die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden zu verabsichtigen und zwar durch massenhaft anonyme Inzerate, Circulare, welche die Unterstützung der Nachener Gesellschaft tragen und sonstige verwerfliche Agitationen. Wir glauben wohl mit Zug und Recht annehmen zu können, daß keine Vieh-Versicherungs-Gesellschaft existirt, welche ihren Geschäftsbedingungen und constant nachgehenden ist, wie die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden, auch nicht ein einziger Prosch ist vorgekommen. Daran sollte die Nachener sich ein Beispiel nehmen, doch scheint es leider, als habe die Gesellschaft sich den „Wan seligen Andenkens“ mit Bezug auf Gesellschaft zum Vorbild genommen. Dies sind aber stets die Vorboten zur Liquidation, das möge die Nachener Anstalt wohl bedenken.

Die Nr. 20 der „Annalen des gesammten Versicherungs-Wesens“ in Leipzig, vom 6. Mai 1874, schreiben ferner:

„Die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich in Nachen. Der Director dieser Anstalt, Herr Leopold Kollhäuser, hat sich abendlich die Mühe genommen, durch Inzerate in sämtlichen Zeitungen gegen unsere Annalen zu Werke zu gehen. In der That, wir würden uns nicht in solchen Angriffen zu kämpfen, noch viel weniger fürchten wir irgend einen Verlust dabei zu erleiden. Wenn wir trotzdem Herrn Kollhäuser heute bitten, unser Organ und selbst in Zukunft in Ruhe lassen zu wollen, so geschieht dies lediglich im eigenen Interesse der Nachener Anstalt. Wir haben bereits früher erklärt, daß und deren planmäßige Verleihenung ganzlich fern liegt und werden wir auch nicht ferner an dem Untergange der Anstalt theilhaftig sein, zumal wir der Anstalt leben, das selbe auch ohne unsern Zutritt den Weg aller Fleisches gehen wird; hinzu tritt noch, daß unsere Zeit für uns und viel zu kostbar ist, als daß wir uns zertheilt mit so faulen Gegenständen beschäftigen dürfen.“

Wiederum lesen wir bei unserer Lektüre vorans, daß die Nachener Concurrenz-Jäger in ihrer verständig-gewissenhafter Manier andert; diese selbst nebenbei unangenehm, befehelt seinen Versicherungsnehmer und schadet nur dem soliden Versicherungsweien. Glaube und Lob Herr Director Kollhäuser, es wäre für die Nachener Anstalt sehr vortheilhaft, wenn dieselbe nach rationalen Principien geleitet würde, d. h. wenn man vernünftig darauf bedacht wäre, sich um andere nicht kümmerte und, was Nachen allerdings bitter schädigt, eine constante, sachgemäße Behandlung der eintretenden Schäden wärlte lieh; diese Punkte genau befolgt, daß die des Schadens. Dagegen will sich Herr Kollhäuser bitter täuschen, wenn er es noch fortgesetzt für angemessen hält, als Generaldirector nach Belieben entzählenden oder ablehnen zu können, einzelne Monate, ja sogar alle Schäden einfach in letztere Kategorie verweist. Solche Regulirung führt eben zu Processen und Abact unbedingter jeder Anstalt, oder glaubt die Nachener Anstalt noch immer, daß die neueren Processen, von denen wir heute nur den des Goldhändlers Hey mit ca. 187 Thlr., dann den des Gemeindepächters Müller mit circa 104 Thlr., sowie den des Fuhrmanns Schmitt mit circa 350 Thlr. erwähnen, derselben abendlich einen Gehalt einbringen? Ganz gewiß nicht, ja wir wiederholen nochmals in bester Absicht, diese Verleihenungen der Nachener Anstalt unendlich, lieber solche Verleihen so gut wie möglich ausgleichen und dagegen die Concurrenz-Jäger waren, das wäre der einzige Weg zur Rehabilitation dieser Anstalt. Wir sind nicht schadenfroh und lächeln es ganz gewiß gern, wenn man das Judentum eines „zu spät“ erweist blide, wie ich andernfalls im Interesse des Gemeinwohlversicherungsweiens den Zusammenbruch einer Anstalt bedauern würden.

Ferner bezieht diese Zeitschrift in Nr. 20 des Jahrgangs 1874 vom 21. Juli d. J.:

„Die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich in Nachen. In unserer Nr. 21 vom 9. Mai d. J. erwähnen wir bereits die von obiger Gesellschaft unrichtig erlassene Geschäfts-Bilanz für das Jahr 1873.“ Hat die Nachener Anstalt im vorigen Jahre ihren Jahres-Abgang mit den Worten: „Spezielle Geschäfts-Verleihenung“ bestrahlt, so fand sie es in diesem Jahre für gut, eine andere Verleihenung zu erweisen. Im vorigen Jahre haben wir Herrn Director Kollhäuser erucht, eine einjährige Jahresrechnung und klare Bilanz zu veröffentlichen, welches Geand andere Verleihenorgane ebenfalls gestellt, man ging sogar soweit, den im Meinerseits-Berichte 1872 angeführten Brämlen-Vestand von Thlr. 11,189. 9. 3. als falsch und nicht vorhanden zu bezeichnen, welche Verleihenung weiter von Herrn Director Kollhäuser, noch vom Verwaltungsrath Billigung fand. Treten wir nun der Geschäfts-Bilanz für das Jahr 1873 ein wenig näher, so müssen wir offen gestehen, daß weder ein Kaufmann noch eine Handels-Veranstalt ein derartiges dürftiges Zeugnis eine gekünstelte Bilanz einbringen würde, ja selbst der weise Salomo wäre bei diesem Wirrwarr von Zahlen verblüfft geworden, hätte er hierauf den wirklichen Geandstand der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich einzusehen sollen. Und nun fragen wir jeden vernünftigen Menschen, ist dieser geräuschvolle Annoten von Zahlen dazu da, daß ich den einjährige jährliche Kaufmann mit der Seele durchschauern sollt oder nur vorhanden, um den wahren Stand der Nachener Anstalt und die charakteristische Leitung zu verdeuteln? Wie lassen gerne einem jeden Gerechtigkeit widerfahren, wer dagegen nicht auf unsere Mahnung hört, wenn wir selber genöthigt sind, auf Mängel aufmerksam zu machen, nun der muß auch ein hartes, doch gerechtes Urtheil hinnehmen.

Im Jahre 1873 soll ein neuer Zugang von Thlr. 958,475 Versicherungs-Capital stattgefunden haben. Wenn dem so wäre, so müßte doch „Nur die innere Verwaltung“ der berechneten 1/2 Proc. nicht Thlr. 5771. 20., sondern ca. 7188. 16. und das 1/2 Proc. Meinerseits nicht Thlr. 1891. 19., sondern ca. Thlr. 2396. 6. betragen. Daß auf der einen oder auf der anderen Seite ein namhafter Irrthum vorgekommen sein muß, liegt klar hier vor und im eigenen Interesse giebt und wohl diese Gesellschaft Auskunft. Sodann wird angegeben unter Post 11. „Brämlen-Verleihenung“, daß an „Schäden Netto“ Thlr. 21,045. 6. 3. veraußlagt worden seien, während weiter unten angeführt wird: „Nur Schäden wirklich veraußlagt“ Thlr. 20,992. 8. 6., ergibt demzufolge eine Differenz von Thlr. 52. 27. 9. Auch hier verlangen wir Auskunft, denn sonst würde durch diesen Widerspruch abendlich bewiesen, daß die angeführte Geschäfts-Bilanz auch in diesem Jahre falsch ist. Wie viel der Geld von zu Grunde gegangenen oder geschädigten Thieren betragen, dies ist der Gesellschaft Nebenhande, wird deshalb auch nicht angeführt.

Die Nachener Gesellschaft giebt an, es ergäbe sich ein Bestand an Brämlen-Reserve pro Januar und Februar 1874 in der Höhe von Thlr. 4292. 19. 9.; wo ist dieser Bestand zu suchen? Wo sind die baaren Brämlen-Verleihenungen? Ist dies eine Bilanz oder ein Geschäfts-Abgang, wo kein Vermögenshafter baare Kaffe vorhanden, solche Reserven nicht verbucht worden? Hiernach zu urtheilen, besitzt die Gesellschaft keine Mittel, hat noch Thlr. 12,555. 9. 6. Schulden, eine Unmasse Prosch, wo die Verantwortlichen gegen die Nachener Anstalt klagen geworden. Schwere Schäden sind gar nicht angeführt, sonst würde vielleicht die Unterhandlung eine enorme Höhe erreicht haben. Ferner fragen wir, wo die vorhandenen Cautionen verbucht sind? da fürsich selbst ein Herr bei dem Landgerichte in Nachen auf Herausgabe der Caution im Betrage von 600 Thalern, sage und schreibe Eckhart Thaler, geklagt haben soll. Wir gestehen abendlich offen, wir würden bei der Nachener Anstalt für keinen

Großden versichern lassen, wir sind nie große Freunde von unbilligen Ueberforderungen gewesen.

Was die Annalen sagen ist jedenfalls richtig, da eine Erwiderung ausgeblieben ist!!!

Das Werthwichtige hierbei war, daß das Organ der Nachener Gesellschaft, die Sächsische Vieh-Versicherungs-Zeitschrift, auf vorstehende Verleihenungen sich passiv verhielt und ob der Unzulänglichkeiten der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich weiter durch Klänge gegen die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank agitierte. Da die Nachener einlad, daß alle Verluste, die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank aus dem Zettel zu beden, fruchtlos blieben, so griff dieselbe zu nachfolgender Antrique. Unter Anschlag eines gedarnichteten Angriffes der Sächsischen Zeitschrift wurden unter dem 8. bis 13. Januar d. J. an alle Ministerien des deutschen Reiches anonyme Schreiben gerichtet, worin um Concessionirung der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank nachgedacht wurde. Diese Briefe wurden von Nachen zuerst nach Göttingen und von da nach Gassel und allra zur Post gegeben. Das Resultat war keine einzige Concessionirung.

Da dies Alles nicht fruchtete, die Nachener Gesellschaft in eine immer mislückere Lage gebracht wurde, rief Herr General-Director Kollhäuser in Gegenwart seiner Beamten an:

„Ich bin General-Director, ich entschädige und lehne Schäden nach meinem Gutachten ab, bald werde ich es dahin bringen, daß wir keine Schäden mehr während eines Monats reguliren, sondern alle werden abgelehnt.“

Die Folgen sind die unglücklichen Prosch wie Sand am Meer! Diese Thatsachen habe ich aus dem Bureau der Nachener Gesellschaft von Beamten selbst und zwar schwarz auf weiß erfahren. Die unglücklichen anderen haarsträubenden Verleihenungen will ich bis auf Weiteres ruhen lassen.

Nur kann ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß vielleicht der Landesculturrath, sowie die Sächsische Zeitschrift dieser Tage diese Gesellschaft den Sächsischen Landwirtschaften warm empfiehlt! Im Leben ist Alles möglich!

Herr von Trützschler behauptet, daß ich Herrn Dr. Jung in Karlsruhe bezüglich seiner Kritik gegen die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank auf Grund der bekannten Agitationen verlastet habe. Dies ist unwar. Die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden hat geklagt und hat Herr Dr. Jung den von ihm verurtheilten Beweis der Wahrheit durchaus nicht erbringen können.

Jetzt bin ich da angekommen, wo die Agitation einen anderen Verlauf nimmt.

Bei Gründung der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank bestand der Verwaltungsrath aus dem Vorstehenden Herrn Oberst-Leutnant J. D. H. R. in Dresden; Otto Frey, Lehner, stellvertretender Vorstehender, früher in Dresden, nun in Hanau; Gustav Hermannsdorf, Gunderliger in Frankfurt, und Ottomar Braune, Gutbesitzer in Frankfurt. Im Herbst vorigen Jahres laubten innerlich dem Verwaltungsrathes Mitgliedschaften auf, wovon ich noch keine Ahnung hatte. Mehrere Personen, Herr Otto Frey an der Spitze, bildeten Partei gegen den Herrn Oberstleutnant J. D. H. R. Es kam zu einigen unangenehmen Erörterungen, welche dahin zielten, daß Herr Frey dem Herrn Oberstleutnant H. R. erklärte, er möge als Vorstehender der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden abtreten, denn er (Frey) trachte nach dem Posten als Vorstehender. Herr Oberstleutnant H. R. als Vorstehender, welcher sich seiner Pflicht bewußt und an eine angelangene Zutritte dachte, lehnte dies entschieden ab. Es trat nun eine Spannung ein, welche auf mich nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Ich beobachtete streng den Verlauf der Sache und hielt mich passiv. Daß verschiedene Klänge von Seiten der Gegenpartei des Herrn Vorstehenden in Scene gesetzt wurden, ahnte ich. Mir ließen diese Herren noch nichts merken. Anfangs November d. J. fragte mich Herr Frey, ob ich seinen Sohn in den Bureau der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank placiren könnte. Ich gab demselben zur Antwort, dies ginge im Augenblicke schlecht, ich müßte alsdann einen verheiratheten Beamten künden. Herr Frey sagte hierauf, es thue ihm dies zwar leid, doch möge ich leben, was zu machen sei. Nachdem das Ansuchen des Herrn Frey gleich wiederholt wurde, bemerkte ich, daß ich es möglich machen wollte. Er versprach, mir seinen Sohn vorzuführen. Dies geschah. Den anderen Tag empfing ich einen Brief von Herrn Frey wie folgt:

2 Barand, den 15. Novbr. 1873.

Berehrter Herr General-Director! Im Falle mein Sohn einen günstigen Eindruck bei Ihnen hinterlassen haben sollte, würden Sie mich sehr verpflichten, wenn er unter Ihrer gediegenen Leitung zu einem tüchtigen Beamten der Versicherung-Branche herangebildet würde.“

Hinsichtlich des Salairs frag ich Herrn Otto Frey, wie viel sein Herr Sohn bisher bezogen habe, worauf mir die Antwort wurde: „100 Thaler.“ Ich erwähnte, daß ich dieses Salair dann auch geben würde, welches geschah. Nachdem Herr Frey jun. eingetreten, daß ich denselben, mir anzunehmen, welches Gehalt er bis dato erhalten. Herr Frey jun. erwirkte: 300 Thaler. Ich war also von Herrn Frey son. falsch berichtet worden. Eine Bemerkung ließ ich weiter nicht folgen. Ueber die Verleihenung äußerten sich Herr Frey und Hermannsdorf, daß die Bücher mit größter Accuratessie geführt und solche in jeder Weise betrieblich seien.

Wenigstens lauten auch stets die Sitzungsprotokolle. Werthwichtiges trug mir im December eine andere Wendung ein. Haren früher die Verwaltungsraths-Sitzungen häufig gewesen, so steigerten sich solche, indem alle Augenblicke die Gegenpartei die Einberufung einer Verwaltungsraths-Sitzung verlangte und zwar ohne die Gründe anzugeben. Herr Oberstleutnant H. R. schickte den Herren daher schriftlich mit, daß er recht gerne eine Verwaltungsraths-Sitzung einberufen wolle, wenn die Gründe resp. Tagesordnung angegeben würden; welches ohne entkündeten verweigert wurde. Daraufhin konnte selbstverständlich eine Sitzung nicht stattfinden. Es schien sich bei diesen Herren nur um die Diktien gehandelt zu haben. Die Diktien lautete ging so weit, daß Herr Gustav Hermannsdorf in einem Briefe erwähnte, da er nicht zur Sitzung kommen könnte, möge ich ihm die Diktien nach Frankfurt senden. Unglaublich, aber schwarz auf weiß in meinen Händen!

Sodann wollte Herr Frey mich gleich vertheilen, in unrechtmäßiger Weise die Brämlen-Reserve angzugreifen, wenn ich einmal in Verlegenheit käme und die Schäden werden bedeutend. Ich wies den Herrn Frey categorisch zurück und sagte, wenn dies der ganze Verwaltungsrath haben wolle, so thue ich dies nicht, sondern nur das, was ich verantworten kann. Diese Thatsache ist constatirt und besitzt Herr Dr. Wilhelm Mueger in Dresden, unser Justizrat, die bezüglichen Acten.

Wenigstens sagte Herr Frey zu mir: „Wenn Sie die 50,000 Thaler brauchen, dann werde ich dafür stimmen, auf mich können Sie sich verlassen.“ Die anderen Herren werden schon ebenfalls damit einverstanden sein.“ Ich bemerkte darauf, daß diese Summe mit meinem Willen nicht vorausgesetzt würde und blieb nun diese Sache auf sich beruhen. Da ich der Gegenpartei auch ein Dorn im Auge wurde, indem ich mich ihren Verleihenungen nicht geschickte, griff die Verleihenung Hagen. Des Ehren-Nachnamens Herrn Gustav Hermannsdorf in Frankfurt. Derselbe ging zu Herrn Oberstleutnant H. R. und bat um eine Privat-Unterredung. Dem Vorstehenden wurde nun mitgetheilt, daß ich einen falschen Namen trage, daß ich eine neue Vieh-Versicherungs-Anstalt gründe und diese Thatsachen der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden würden. In Folge dessen habe ich selbstredend Strafantrag gegen diesen Herrn Braune gestellt. Herr Particular Otto Frey zu Tharand wurde bestraft wegen seiner Verleihenung mir gegenüber bestraft. Da Alles nicht half, den Herrn Oberstleutnant H. R. und mich zur Niederlegung unserer Posten zu bewegen, schickte der Herr stellvertretende Vorstehende Otto Frey mit der Concurrenz an und trat im December d. J. mit der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das Deutsche Reich in Nachen in einen leidlichen Verleihen. Herr Frey war noch im Dienste der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank. Es war nun wahrscheinlich auf nicht geringerer abgelesen, als das Institut zu Gunsten der Concurrenz aus der Welt zu schaffen. Herr Frey begab sich nun

zu dem Mitgliede des Landeskulturath für das Königreich Sachsen, General-Secretair und Redacteur der Landwirtschaftlichen Zeitschrift, Herrn von Langsdorff. Hier fand Herr Frey willigst Gehör, denn das Resultat war ein von Herrn General-Secretair von Langsdorff bezeugter beifälliger Eingriff gegen die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank. So arbeitete nun das Axiom, dass alle Freunde zusammen, die Sächsische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, der stellvertretende Vorsitzende Herr Otto Frey und Herr von Langsdorff. Alle diese drei Parteien sind gegenwärtig beieinander für die Arbeit pecuniär auszuhalten, das keine derselben mit gesagt! Auf den Antrag des Herrn von Langsdorff bin beschloß ich diesen Herrn sofort und erklärte demselben, daß er keinen Grund habe, die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank, namentlich auf Grund von Unwahrheiten, zu bekämpfen, führte demselben unsere ganze Handlungsweise, die Intentionen unserer Bank, Alles klar vor und das zugleich Herrn von Langsdorff auf das Dringendste sowie Höflichste, von der ganzen Einleitung und Handhabung des Geschäftes auf den Bureau sich eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Wende Herr von Langsdorff abdam, daß er dennoch Recht habe, so möge er seinen Kampf gegen die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank fortsetzen, was ich aber entschieden bezweifle. Herr General-Secretair von Langsdorff erwiderte, daß er auf eine mündliche Einleitung bin nicht erscheinen könne, sondern nur, wenn die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank ihn offiziell dazu einladen würde. Dies geschah sofort unter dem 14. Januar d. J. und empfingen wir bereits unter demselben Tage die schriftliche Zulage. Der Stadtpost-Correspondenz-Liste lagte Herr von Langsdorff wieder ab und bemerkte, daß er eine notwendige Reise unternehmen müsse, er würde aber nächste Woche kommen. Am 19. Januar haben wir Herrn von Langsdorff wiederholt, seine Zulage, die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank mit seinem Besuche beehren zu wollen, aufrecht zu erhalten, jedoch vergebens.

Diese Thatfache giebt einen Beleg, daß hier eine absichtliche Vermeidung, Einsicht von der Geschäftshandhabung zu nehmen, vorliegt. Herr von Langsdorff war beieinander mit der sächsischen Gesellschaft und Herrn Frey bereits so eng verbunden, daß durch diesen Act des Besuchs ein Bruch mit seinen Bekannten stattgefunden haben würde. Welche Verpflichtungen ist Herr General-Secretair von Langsdorff am Ende eingegangen? Wann Herr General-Secretair von Langsdorff nicht zur sächsischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und Herrn Frey gesagt haben: Laßt mich nur machen, durch mich und den Landeskulturath sprengt ich schon die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank!

Aber Herr von Langsdorff und Landeskulturath haben schlecht gesehen, anstatt Reisen zu sprengen, finden sie Eisen vor und hierfür ist ihre Macht zu schwach.

Die gesammte in- und ausländische Presse, das ganze Publikum hat Partei für die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank genommen und stehen Häufen von Verdammungsurtheilen gegen den Landeskulturath zu Gebote. In einem Urtheil findet sich Alles wiederbegeben. Das Dresdener Handels-Blatt vom 19. August schreibt:

„Wenn der sächsische Landeskulturath in der Person seines Vorstandsmitgliedes Herrn von Langsdorff, die ihm seitens der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank wiederholt gemachte Offerte: Einsicht von ihrer geordneten Geschäftsführung zu nehmen, thatsächlich von der Hand wies, so ist dieser Umstand allerdings ein Beleg dafür, daß es

dem Landeskulturathe principiell darum zu thun gewesen zu sein scheint, die Gesellschaft zu verdächtigen, andernfalls die bezügliche Offerte der Bank hätte acceptirt werden müssen. Auf jeden Fall überschreitet das Vorgehen des Landeskulturathes jede zulässige Kritik.“

Ich kann diesem nur hinzufügen, daß durch dieses Vorgehen der Landeskulturath, welcher dem Ministerium mit Vorschlägen über die Förderung der Interessen der Landwirtschaft an die Hand geben soll, nicht allein sich seiner Stellung nicht mehr bewußt gewesen zu sein scheint, sondern auch namentlich dem Ministerium des Innern, welches hierdurch selbst in die Lebensschiff gezogen worden, zu einer ersten Höhe Veranlassung geben muß, und die bei dem Gerechtigkeitssinne des Königlich-Sächsischen Ministeriums des Innern einer vollständigen Genugthuung gewärtig. Auf die Besondere gegen v. Langsdorff beim Landeskulturath folgte ein abförmlicher Bescheid und bemerkte Herr von Frey hier dazu, daß solche vage, verdächtige Bemerkungen enthalte. Herr von Frey ist aber nicht im Stande, diese vagen verdächtigenden Bemerkungen zu entkräften.

Ich will nun weiter fortfahren. Nachdem ich eingesehen, daß die Herren Frey, Braune und Herrsdorf das Interesse der Bank nicht wahren, kündigte die Bank Anfangs Februar ihre mit der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank abgeschlossenen und am 24. Februar l. J. ablaufenden Versicherungsverträge. Vorher bereits wurde Herr Frey seines Amtes als stellvertretender Vorsitzender wegen Verletzung seiner Amts-

pflicht, verurtheilt Verletzung des General-Director zu unrechtmäßigen Handlungen, mehrfache Statutenverletzungen, des Oberleiters mit der Concurrenz gegen die Bank u. entsetzt. Vorher hatten die Herren Frey und Herrsdorf noch eine Cassen- und Bücher-Revision vorgenommen, wo sie laut Protokoll, Alles „in größter Accurate“ voranden. Auf Antrag des Herrn Oberleiters wurde die Revision durch einen ganz speciell vereidigten Sachverständigen geschah. Herr Frey erbot sich sofort diesen Herrn ausfindig zu machen, welches Anerbieten acceptirt wurde. Herr Buchhalter v. Diepschold wurde von Herrn Frey als Nachfolger ernannt. Sofort begann dieser Herr nun seine Thätigkeit. Die Revision dauerte täglich von 1 und 2 Uhr Nachts. Herr Buchhalter Diepschold war unermüdet. Nach circa 14 Tagen höchst aufreibender Arbeit, während welcher Zeit Herr Diepschold stets Herrn Frey privatim Bericht erstattete, wunderte sich dieser Herr, daß Herr Diepschold keine Fehler u. aufdecken konnte, welche Herr Frey in letzter Stunde noch Anlaß gegeben haben würden, gegen mich aufzutreten. Ueber diese Verhätternung des Herrn Diepschold war Herr Frey höchst aufgebracht. Vesterer bemerkte dem Herrn Diepschold, er müsse bei Noe mer etwas finden, sonst würde der General-Director von der sächsischen Vieh-Versicherung kommen, der würde schon etwas finden. Daraufhin erwiderte Herr Diepschold ruhig, wenn ich nichts finde, wird der Herr gewiß nichts finden. Die kleine Scene beleuchtet, wie weit das Intriguen-Spiel gehehen.

Nach den mir wiederholt gemachten Mittheilungen bemerkte ich dem Herrn Frey, daß ich nach solchen Vorgängen keine Rücksicht mehr nehmen und demzufolge eine Revision nur während der sächlichen Bureau-Stunden vorgenommen werden könnte. Ich habe keine Lust, den ganzen Tag bis in die Nacht hinein zu arbeiten, wo doch nur die Absicht vorläge, irgendwie einen kleinen Fehler zu entdecken. Nachdem nun einige Tage später die Revision im vollen Maßstabe aufgenommen wurde und Herr Buchhalter Diepschold als Nachfolger vereidigt worden, wurde Jahresbericht und Bilanz festgestellt, und lautete das Gutachten des Herrn Diepschold:

„Die Bücher der Bank sind praktisch und gut, wie den geschätzten Vorprüfern genügend eingerichtet, mit größter Accurate geföhrt und zeichnen sich durch schöne Uebersichtlichkeit aus. Die Verwaltung der Bank ist genau nach den Statuten und den beschlüssen Aufsichtsraths-Beschlüssen geföhrt worden, und kann ich die Richtigkeit der in Geschäftsberichten wie in der Bilanz aufgeführten Zahlen, wie deren vollkommene Uebereinstimmung mit den Büchern bescheinigen.“

Zugewiesen war der 28. Februar vorzunehmen, wo die zwei Mitglieder, Herr Braune und Herrsdorf, ausbleiben mußten. Herr Frey war bereits seines Amtes entsetzt. Herr Oberleitersamt Alster erholte sich in dieser schwierigen Angelegenheit Rath aus dem königlichen Gerichtsamt im Gerichtsamt und wurde nach den Rathschlägen dieser Behörde (welche der Bank in höchst anerkennenswerther Weise durch gute Rathschläge zur Seite stand) und den Gutachten uneres Justizrathes, Herrn Advocat Dr. Wilhelm Kueger, sowie Herrn Advocat Dr. Richard Schanz verfahren. In Folge dessen war am 1. März a. c. der Verwaltungsrath wieder vollständig, nachdem Herr Oberleitersamt Alster selbstständig die einzelnen Herren wählte. Ich kann konstatiren, daß nun eine geregelte Geschäftshandhabung im Besitz der Verwaltungsraths, eine vollständige Harmonie unter den Mitgliedern, sowie ein festes Band in Hand geben mit der General-Direction, trotz der Intrigue, Klug geiffen hat und demzufolge durch die geschaffene Einigkeit die Bank jedem Stürme Trost zu bieten weih.

Die ausbleibenden drei früheren Mitglieder der Verwaltungsraths ruhten jedoch noch nicht und im Verein mit einem aus Sachsen angekommenen Requisiten, vulgo Inspector Schmidt, wurde weiter agitirt und conferirt, bis endlich die laubere Partei auf den Gedanken kam, einen Hauptschlag gegen die Bank in Scene zu legen.

Es sollte bei der nächsten stattfindenden ordentlichen General-Versammlung die Deckung verweigert werden; ob solches gerechtfertigt oder nicht, dies sollte nicht untersucht werden. Nach den vorliegenden Berichten sind alle thätigen Mitglieder geworden worden, welche unter diesen Mittheilungen gegen den sächlichen Verwaltungsrath und die General-Direction ankämpfen sollten. Der Hauptanführer war Schmidt von der sächlichen Vieh-Versicherungs-Bank einen Streich zu spielen. (Hierfür hatte die sächliche Regierung Geld, aber nicht für Schäden zu zahlen.) Da man bereits unterrichtet war, was in Scene gesetzt werden sollte, indem Geld für Polken geboten wurde, um in der General-Versammlung Zutritt zu erlangen, wurde beschloffen, dieser unverlässigen Agitation nicht ruhig zuzusehen. Auf Veranlassung des Herrn Oberleitersamt Alster wurden den Vätern der Bank vollständige Polken mit regelrechter Verbuchung überantwortet, unter der Leitung, davon Gebrauch zu machen, im Falle eine Agitation gemeinsamer Art producirt werden sollte. Hierbei bemerkte ich ausdrücklich, daß Polken ausgestellt werden können, ohne das Jemand Geld besitzt. Die Bank muß darauf bedacht sein, jedes ihr angetragene Risiko richtig nach der Gefahr zu taxiren. Alle gefährlichen Objecte müssen gemieden, die minder

gefährlichen acceptirt werden. Eine Versicherung, wo der Antragende sich Geld besitzt, erleidet auch keinen Schaden und kann gestellt wurde, habe ich mich genau über die Zulässigkeit, und zwar auf drei Stellen, incl. königliches Gerichtsamt, informiert. Die Agitation verlief geräuschlos, wenngleich auch der mehrertheils eingeleitete u. Schmidt hinausgewiesen und die drei früheren Verwaltungsrathmitglieder verjagt. In der General-Versammlung begabten sich die Mitglieder der Bank zu Ende und etwas über 14 Tage eine außerordentliche General-Versammlung stattfindend sollte, mußte noch einmal etwas gelassen. Der Requisiten Schmidt reiste von einem zum Andern mit dem übergeschalteten Meßstabe, wo sich die Tracitäten der sächlichen Verwaltungsraths durch Vereinen einzelne Versicherer gegen die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank einzunehmen. Die ehemaligen Verwaltungsrathmitglieder thaten wahrnehmbar das Uebrige. Am bestimmten Tage zog der Inspector Schmidt vor der sächlichen Verwaltungsrathmitglieder thaten wahrnehmbar das Uebrige. Am bestimmten Tage zog der Inspector Schmidt vor der sächlichen Verwaltungsrathmitglieder thaten wahrnehmbar das Uebrige. Am bestimmten Tage zog der Inspector Schmidt vor der sächlichen Verwaltungsrathmitglieder thaten wahrnehmbar das Uebrige.

Am die Agitation noch weiter zu treiben, wurden mehrere Mitglieder der Genossenschaft aufgebeht, eine Denuncation gegen die Bank als auch den Untersuchungen bei der königlichen Staatsanwaltschaft zu Treden zu unterzeichnen, welche einen Beweis für jeden Kaufmann bezüglich der Rechnung-Kunst darbieten würde. Selbstredend wurde die Sache in jeder Einzelheit beweisführend weiterlegt.

Soweit die Agitation. Nun moq der Landeskulturath in seiner Geheimnissung am 22. August über die einzelnen Sachen Berathung gepflegen haben über die zu unternehmende weitere Agitation. Ich werde dem Landeskulturathe entgegenzetreten, um so mehr, als mir mehrertheils die Mittel aus dem Inneren des Landeskulturathes zur Verfügung stehen, als einer der Herren hier von einer Abnung hat.

Wegen nun einzelne Mitglieder des Landeskulturathes, ob General-Secretair von Langsdorff, ob von Meißner oder von Trübschler oder von Schönborg sich schuldbeuusst fählen, pecuniäre Vortheile gemossen zu haben oder nicht, ob absichtlich oder unabsichtlich agitirt zu haben, ich muß dieses Institut, welches sich einer solchen Handlung schuldig gemacht, als einen entbehrlichen Kopf aus der sächlichen Vieh-Versicherung. Mag demnach die gesammte Presse und das Publikum ein noch schärferes Urtheil fällen, es wird immer noch zu gelinde sein.

Nur ein will ich dem Landeskulturathe noch bemerken: Erkennt derselbe nicht die Hinlänglichkeit seiner gegen die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Scene gesetzten Agitation dadurch an, daß er es mit Hinlänglichkeit zu verhindern sucht, daß ein der aus seinem Schooße hervorgegangenen Meißner u. Meißner in unsere Hände gelange, ja bereits mittelst Extractriculans des Verstandes die einzelnen Mitglieder aufgefordert wurden, zu berichten, ob diese noch im Besitze der betr. Sächsischen seien?

Zum Schluß füge ich noch unsern Geschäftsbericht bei, welcher zur Genüge beweist, daß in maßgebenden landwirthschaftlichen Kreisen eine gesündere und vernünftige Beurteilung des Status der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank Platz gegriffen hat, als die dem Landeskulturath wegen seiner principiellen Stellung und gegenüber möglich war: hatte doch kein Factum, Herr von Langsdorff, bereits die Wege, die der Landeskulturath wandeln mußte, in bestimmtester Weise vorgezeichnet.

Geschäfts-Ausweis vom 1. Januar 1874 bis 10. August 1874.

Kapital.	Prämie.	Schäden.
Vortrag am 1. Januar 1874	Rm. 1,011,681.	Rm. 25,220.
Zugang	2,031,774.	63,302.
		32,612.
Netto:	Rm. 3,043,455.	Rm. 88,612.
		Rm. 32,612.
Schwabende Schäden:	Keiner.	
Prozesse gegen die Bank:	Keine.	

E. Roemer, General-Director.

An Particulier Otto Frey in Tharandt.

Mit Bezug auf Ihre Annonce vom 20. c. in Nr. 235 d. Bl. gebe ich Ihnen durch die in vorstehendem Artikel angeführten Thatfachen weitere Mittel an die Hand, gegen mich gerichtliche einzuschreiten. Was die Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in den eigenen unzulänglichen, sowie den Unwahrheiten schriftlich besitz und sogar mit ihrer Unterschrift versehen, werden Sie nicht zu leugnen im Stande sein. Hinsichtlich der Denunciation von einigen, wahrscheinlich durch Sie und Ihre Gesinnungs-Genossen aufgeschickten Versicherern bei der königlichen Staatsanwaltschaft, so muß ich auf das Lebhafteste bedauern, daß diese Herren in so namhafte Kosten gezwungen worden sind. Diese Mitglieder haben sämtlich kein Verhältniß von der Denunciation gehabt, sonst wären sie sich gehütet haben, eine derartige vollständig irrige und nach keiner Richtung hin angereizt und beweisbare Anlage mit ihrer Unterschrift versehen zu haben. Sie würden sich doppelt geachtet haben, wenn die einzelnen Genossenschaftler gewußt hätten, daß sie nur zum Zwecke einer höchst verwerflichen und schandlichen Intrigue verwendet werden sollten. Die betreffende Denunciation ist am 9. Juni a. c. eingereicht und der Untersuchungsamt am 24. Juni a. c. über den Inhalt vernommen worden. Jeder einzelne Angriff konnte schlagend widerlegt werden. Die königliche Staatsanwaltschaft ist wiederholt dringend gebeten worden, zuletzt noch am 10. August d. J., eine ganz speciell Revision der Bücher als des Geschäftes auf Kosten der Denuncianten vorzunehmen, indem dieses nur dazu angehan sein würde, das der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank allseitig entgegengebrachte Vertrauen noch mehr zu beben.

Täglich werden dem Institute die erfreulichsten Beweise der thätigsten Unterstützung zu Theil, welche nur so sehr für die gerechte Handlungsweise der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank Zeugniß ablegen. Dresden, am 23. August 1874.

E. Roemer, General-Director der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank zu Dresden.

Hofmann & Co., London. Wasch-Crystal.

Zum Waschen aller Sachen, wie: Katun, Leinwand, Hemden, Mouselin, Spitzen, Kinderzeug u. s. w. Zum Reinigen von Schwämmen, Kammern, Bürsten, Gläsern und Tellern. Er entfernt Flecken von den Händen, Fett aus Tischtüchern, Kleiden, Placat u. s. w. Er macht hartes Wasser weich und kann auch erfolgreich in Wädem angewandt werden, da er sofort den verhärteten Schweiß von der Haut entfernt. Eine kleine Quantität sollte auch für Raschirer gebraucht werden. Er macht ein kühlendes und reinigendes Waschwasser für den Kopf, wenn man einen Theelöffel voll davon in einem halben Liter Wasser auflöst; ein Theelöffel voll in einem Glas Wasser gelöst dient auch als Mundwasser.

Heinr. Hofmann & Co. Lager für Sachsen bei Spaltsholz und Blei, Dresden.

Beste Duxer Salon-Braunkohlen, sowie Burgler Steinoblen, in jedem Quantum, billigst bei Franz Pfäfer, Breidbergstr. 15. Alle Gassen und alten Eisen wird gekauft und abgeholt Berggasse 5. Linke.

Bremer Cigar-Fabrik.

Bestes Cigar in groß-Loose für den Holländischen in Hannover. Einmal Ausgewähltes, präparirt, in seinen eigenen Cigarren, anfertigt. Hier Erste, Originelle des Cigarren, A. Garantirt ohne Brand, Geschmack und Aroma. **J. Schmidt, Hofmeister, HANNOVER.**

Spitzen, feidene, wollene, gelbe, leinene u. Einfüge dazu, in größter Auswahl billigst bei M. Rehmann, 28 Scheffelstraße 28.

Wahlgang, 7 1/2 Viertel Durchmesser der Steine für Meinenbetrieb, ist zu verkaufen. Näheres Hallesstr. 1 **J. Heinisch, Dresden.**

Annoucen für **Dresdner Nachrichten, Stadleradatsch, Berliner Tageblatt,** (26,000 Abonnenten), sowie alle anderen Zeitungen Deutschlands und des Auslandes beiderseitig täglich prompt und zu billigen Preisen

Rudolf Mosse, Dresden, Leipzig, Altmatt 4, Grünig Str. 2. **Guemitz,** Langzeitstraße 18.

Elegant. Pianino von solider Bauart, stark und gefangt. Im Ton, 160 Thlr., desgl. Pianoforte zu 115 und 70 Thlr., zu verk. Neumarkt 4, III.

Fabrik von Illumination-Laternen Gelbke & Benedictus Am See 31.

